This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 078 230 752

GÜNTHER

Ein Beitrag zur Kenntnis Des Hagelversicherungswesens in Deutschland

1889

HD
GER
948
GUE

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

BK 2

Digitized by Google

GERMANY

Ein Beitrag

zur

193

Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Emil Günther.

Leipzig 1889.

Druck von Ramm & Seemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Beitrag

zur

Kenntnis des Hagelversicherungswesens

in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Facultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Emil Günther.

Leipzig 1889.

Druck von Ramm & Seemann.

Germany
948

Digitized by Google

Rec. Mar. 27, 1902.

Digitized by Google

Vita.

Geboren wurde ich, Emil Günther, am 4. November 1863 zu Dresden, als Sohn des Bankiers Franz Günther. Meinen ersten Schulunterricht erhielt ich auf dem Vitzthumschen Gymnasium, alsdann auf der Annenrealschule (I. Ordnung) zu Dresden. Ausgebildet zum praktischen Landwirt wurde ich auf dem Rittergute Löthain bei Meißen und fungierte fernerhin in der landwirtschaftlichen Praxis als Beamter auf dem Dominium Gröditz bei Weißenberg. Im W.-S. 1884/85 bezog ich die Universität Halle a/S., der ich bis S.-S. 1886 angehörte. Die folgenden drei Semester studierte ich in Leipzig. Nachdem ich den Sommer 1888 über als Volontär in Benkendorf bei Merseburg thätig gewesen war, kehrte ich wieder nach Leipzig zurück. Sowohl seiner Zeit in Halle als jetzt in Leipzig widmete ich mich ganz besonders dem Studium der Nationalökonomie, Landwirtschaft und Botanik und hörte namentlich die Vorlesungen der Herren Professoren Kühn, Maercker, Conrad, Blomeyer, Roscher und Settegast.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Nachstehende kleine Schrift soll einen Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland bilden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Zweiges des Versicherungswesens ist vielfach unterschätzt worden, und auch heute noch unterläßt erfahrungsgemäß ein großer Teil der Landwirte, zumal die kleineren, die Versicherung der gegen Hagel versicherungsfähigen Kulturpflanzen mehr oder weniger vollständig. Die Gründe für diese Thatsache sind zum Teil auf Seite der Landwirte selbst zu suchen, wie Sorglosigkeit und Unklugheit, Trägheit des Willens, Verkennung der Wohlthat der Versicherung, Scheu vor deren Kosten, seltenes Vorkommen von Hagelschlag ꝛc. Anderseits liegen die Gründe auf Seite der Versicherungsgesellschaften: Ausschluß einzelner Gegenden von der Versicherung und Nichtannahme wegen zu geringer Versicherungssumme, zu hohe Prämiensätze und Abzüge, zu geringe Entschädigung bei Hagelschäden, schlechte Regulierungsgrundsätze ꝛc. Ohne Zweifel kann aber eine möglichst weitgehende Anwendung dieses Versicherungszweiges sowohl im Interesse des Einzelnen wie der Gesamtheit, d. h. des Staates, nur wünschenswert erscheinen. Denn die Hagelversicherung ist in hohem Grade ein Vorbeugungsmittel gegen plötzliches Armwerden, und indem dieselbe so den Beteiligten das Gefühl der Ruhe und Sicherheit bezüglich der Zukunft gewährt, bildet sie eine unerläßliche Voraussetzung für die Zufriedenheit und das Glück der Landbau treibenden Bevölkerung. Auch ruft sie das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen wach und hebt die Berufsfreudigkeit und die Luft zur Arbeit. Im Falle unerwartet eingetretener materieller Verluste ermöglicht die Versicherung dem Landwirt, seine wirtschaftliche Thätigkeit wieder aufzunehmen, und verhindert die sonst aus dieser Unterbrechung hervorgehenden schädlichen ökonomischen Wirkungen. Und schließlich hat die Hagelversicherung auch gute

Digitized by Google

Folgen für den Kredit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, was in kulturell entwickelten Gegenden und Ländern wohl der Beachtung wert ist. Nicht minder wichtig ist das Interesse, welches der Staat an der Hagelversicherung hat, insofern als durch dieselbe die Leistungsfähigkeit und Steuerfähigkeit eines relativ großen Teiles seiner Angehörigen sichergestellt und die Produktion im allgemeinen wesentlich gehoben und gefördert wird; gleichzeitig trägt sie zur Wohlfahrt und Zufriedenheit der Unterthanen bei, ein Umstand, welcher dem Staat nicht gleichgiltig erscheinen kann und darf. Ohne die Versicherung könnte der Staat seine Kultur- und Wohlfahrtszwecke wohl nur teilweise erreichen!

Digitized by Google

Einleitung.

Jede kapitalintensive Landwirtschaft erfordert zu ihrem Betriebe große Kapitalien, sie trägt den Charakter einer Kapitalwirtschaft. Je nach der Art der Verwendung spricht man von Anlage- und Betriebskapital; jenes kann mehrmal, dieses nur einmal zur Produktion verwendet werden, was dadurch bedingt ist, daß von dem Betriebskapital der ganze Wert in das neue Produkt übergeht, von dem Anlagekapital aber nur ein Teil desselben, nämlich der Wert der Nutzung.[1]) Diese verschiedenartige Verwendung und Natur der zum Betriebe der Landwirtschaft notwendigen Kapitalien bringt es mit sich, daß das Betriebskapital im allgemeinen häufiger Gefahren ausgesetzt ist als das Anlagekapital, und dies um so mehr, je länger die Umlaufszeit und je unsicherer die Verwendung desselben ist. Die mannigfachen Gefahren, mögen sie durch ungünstige wirtschaftliche Konjunkturen oder durch elementare Naturereignisse verursacht sein, sie alle treffen in erster Linie das Betriebskapital. Dieser Eigentümlichkeit des so wichtigen und bedeutsamen Betriebsmittels muß sich der landwirtschaftliche Unternehmer stets voll und ganz bewußt sein. Wie es für eine erfolgreiche Führung der Wirtschaft von der größten Wichtigkeit ist, daß das gesamte Betriebskapital „in allen seinen einzelnen Teilen nach Art und Menge genügend vorhanden ist" — denn nur dann kann der Betrieb den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen — so muß es auch als eine unumgängliche Notwendigkeit gelten, dasselbe, weil es eben so gefährdet ist, nach Kräften zu schützen und sicherzustellen. In der Mehrzahl der Fälle wird das dem verständigen und richtig rechnenden Landwirte nicht gerade schwer fallen, indessen kommt es gar nicht selten vor, daß es trotz der größten Vorsicht, Sorgfalt und Voraussicht nicht in seiner Macht liegt, Unfälle fernzuhalten und in ihren zerstörenden Wirkungen abzuschwächen; so gegenüber dem Schaden, welcher durch den Hagel den Feldfrüchten zugefügt wird. Hier steht

[1]) Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 14. Aufl., S. 95.

Digitized by Google

der Landwirt unabwendbaren Naturereignissen, höheren Mächten gegenüber, die er nicht zu bezwingen im stande ist. Der Einzelne vermag nur selten zufällig eingetretene und unverschuldete materielle Schäden zu tragen; er wird daher anstreben müssen, die Gefahr des Verlustes des in den landwirtschaftlichen Nutzpflanzen enthaltenen Kapitals auf andere mit zu übertragen und auf eine Reihe von Fällen zu verteilen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, damit beschäftigt sich die Versicherungspolitik, welche uns die Gesetze und Anstalten schildert, die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses bestimmt sind, und die Maßregeln angibt, die zum Schutze und zur Sicherung des Vermögensbestandes bei eintretenden zerstörenden Unfällen zu treffen sind. Den Grundgedanken zur Lösung dieser Frage bildet die Versicherung. Sie ist der Zweck. Die materielle Basis der Versicherung, das Mittel zum Zweck, bilden die Versicherungsanstalten, die der Nationalökonom in die gegenseitigen und in die Spekulationsanstalten[1]) unterscheidet.

Bevor wir zu unserem eigentlichen Thema übergehen, scheint es uns zur richtigen Beurteilung und zum besseren Verständnis notwendig, in kurzen Zügen einen geschichtlichen Rückblick über die Entwickelung und allmähliche Vervollkommnung des heutigen Hagelversicherungswesens zu geben.

Als eine Vorgängerin oder als leiser Anklang an das Hagelversicherungswesen, wenn man sich hierbei überhaupt dieser Bezeichnung bedienen darf, ist die mittelalterliche Institution der defensores oder tempestarii zu nennen,[2]) deren Aufgabe darin bestand, die Abwendung bezw. Milderung der Hagelschäden von den Gottheiten zu erflehen. In dem Maße, wie ihnen dies, gemäß der damaligen Anschauung, gelang, erhielten sie einen dem Erfolg entsprechenden Anteil an der Ernte.

Das eigentlich „assekurierende Prinzip" scheint in Deutschland erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Anwendung gekommen zu sein.[3]) Wie die Versicherungsanstalten der damaligen Zeit eingerichtet, wie der Betrieb derselben gehandhabt wurde, welchen Umfang und Ausdehnung sie erreicht haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Es dürften meistens wohl kleinere Anstalten von nur kurzer Lebensdauer gewesen sein.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstand die erste größere Hagelassekuranz und zwar auf Gegenseitigkeit, nämlich die zu Neubrandenburg im Jahre 1797, welche heute noch besteht. — Tiefere Erkenntnis von der Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit dieser Einrichtung in landwirtschaftlichen Kreisen hatte das Entstehen neuer Hagelversicherungsgesellschaften zur Folge, welche gleichfalls vornehmlich auf Gegenseitigkeit gegründet waren. Aber nur wenige

[1]) Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, Bd. I. 14. Aufl., S. 574.
[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft, 14. Aufl., pag. 648, Anm.
[3]) Lemcke, Katechismus des Versicherungswesens, 1888, S. 56.

Digitized by Google

erwiesen sich als lebensfähig. Viele lösten sich auf infolge unerwartet bedeutender Verluste durch starke Schäden, denen die meist auf einem räumlich kleinen Geschäftsumfang beschränkten Verbände nicht gewachsen waren. Andere stellten notgedrungen ihre Thätigkeit ein, weil feste Grundlagen und sichere Stützpunkte einer rationellen Wahrscheinlichkeitsrechnung, wie es bei der geringen Entwickelung der Naturwissenschaften, besonders der Meteorologie und der Nationalökonomie, vornehmlich der Statistik, natürlich war, mehr oder weniger vollständig fehlten. Auch mögen geringe Beteiligung der Landwirte an der Versicherungsnahme, hemmende und lästige gesetzliche Verordnungen aller Art zum Untergange der Versicherungsgesellschaften beigetragen haben.

Eine Aenderung brachte erst das ungewöhnlich hagelreiche Jahr 1853, in dem sich zwar wiederum mehrere Gegenseitigkeitsanstalten auflösten, an deren Stelle jedoch besser fundierte Versicherungsgesellschaften, und zwar hauptsächlich Aktienunternehmungen traten. Schon im folgenden Jahre wurde die Magdeburger und Kölner Hagelversicherungsgesellschaft, sowie die Union zu Weimar gegründet.[1])

Das hagelreiche Jahr 1853 hatte ferner zur Folge, daß mannigfache Verbesserungen auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens seitens der auf deutschem Boden bestehenden Aktiengesellschaften angestrebt wurden, welche dann im Jahre 1857 zur Durchführung kamen. Sie bestanden in einer einheitlichen Organisation derselben, im Austausch der bisher gemachten Erfahrungen und in der Festsetzung eines einheitlichen Prämientarifs. Diese Verbindung währte 19 Jahre und hat in ihren Aeußerungen durchweg günstige Folgen für die Entwickelung und Ausbildung des Hagelversicherungswesens in Deutschland gehabt.

Es folgte nunmehr eine Periode der Ruhe. — Erst die neueren Forschungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, die Sammlung der für das Hagelversicherungswesen unentbehrlichen Erfahrungen in Bezug auf Verteilung, Häufigkeit und Stärke der Hagelschäden, das Intensiverwerden der Landwirtschaft und das damit eng verbundene dringende Bedürfnis seitens der Landwirte nach Konkurrenz auf dem Gebiete der Hagelversicherung gaben neue Anregungen zur Gründung von Versicherungsgesellschaften. Diesen Umständen ist die Gründung der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Jahre 1869 zuzuschreiben.

Zur Zeit sind ca. 21 größere inländische Hagelversicherungsgesellschaften auf deutschem Boden thätig, und zwar 6 Spekulationsanstalten und 15 auf Gegenseitigkeit gegründete.[2]) Auch existieren Institute, die mehrere Zweige des

[1]) Lemcke, Katechismus des Versicherungswesens S. 57.

[2]) cf. Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen, 1878 S. 4.

Digitized by Google

Versicherungswesens miteinander verbinden, z. B. die gegen Hagel-, Frost- und Rostschäden in Berlin.

Oeffentliche Sozietäten und Staatsanstalten auf diesem Gebiete des Versicherungswesens haben wohl nie existiert; indessen ist neuerdings in Bayern eine staatlich geleitete Gegenseitigkeitsanstalt gegen Hagel gebildet worden.[1])

So sehen wir, daß sich das Hagelversicherungswesen allerdings ziemlich spät, aber dann auch um so rascher und gewaltiger entwickelt hat, daß es anfangs ausschließlich auf dem Prinzipe genossenschaftlicher Selbsthilfe fußte, daß dann die Privatindustrie auch diesen Zweig in den Bereich ihrer Thätigkeit zog, und daß es gegenwärtig zu hoher privat- wie volkswirtschaftlicher Bedeutung gelangt ist.

Das soll genügen, um uns ein Bild von den Hauptphasen in der Entwickelungsgeschichte des Hagelversicherungswesens zu geben; gehen wir nunmehr zum eigentlichen Thema über.

Wir werden im ersten Teile die verschiedenen Versicherungsformen, und zwar ihr Wesen, ihre Vorteile und Nachteile sowie die wichtigsten Versicherungsbedingungen zu erörtern suchen, und dann im zweiten Teile die besonderen Rücksichten, die der Landwirt bei der Versicherungsnahme zu beachten hat, einer eingehenderen Betrachtung unterziehen, um schließlich die Stellung des Staates zum Hagelversicherungswesen zu erwägen. —

Die Arbeit zerfällt demnach in folgende zwei Hauptteile:

I. Theoretischer Teil.

Die verschiedenen Versicherungsformen.

a. Wesen und Einrichtung, Vorteile und Nachteile derselben.
b. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

II. Praktischer Teil.

A. Der Landwirt und die Hagelversicherung.
   a. Hagelgefahr nach Ort und Zeit.
   b. Intensitätsgrad der speziellen Landwirtschaft.
   c. Art des Anbaues.
   d. rechtliche Stellung des Unternehmers zum Landgute.

B. Der Staat und das Hagelversicherungswesen.
   a. Die Förderung des Hagelversicherungswesens seitens des Staates durch die Gesetzgebung und Statistik.
   b. Die Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens.

---

[1]) Ihre Einrichtung ist besonders lehrreich, weshalb wir in einem besonderen Punkte dieser Arbeit auf dieselbe zurückkommen müssen.

Digitized by Google

I. Theoretischer Teil.

Gemäß der ganzen Einteilung des Stoffes werden wir uns zunächst mit den verschiedenen Versicherungsformen, welche bei der Hagelversicherung in Betracht kommen, etwas näher befassen müssen, nämlich den Gegenseitigkeits-, den Spekulationsanstalten und der Selbstversicherung.

Man versteht unter „Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit" Vereinigungen von Personen, die gemeinschaftlich das Risiko für jedes Mitglied tragen und gemeinsam für den die Einzelnen treffenden Schaden haften.[1]) Dies wird dadurch erreicht, daß sich die Mitglieder verpflichten, Geldbeiträge zu leisten, die je nach der Ausdehnung und Größe des eingetretenen Schadens jedesmalig untereinander berechnet werden. In dem einen Falle wird die Höhe derselben vor Eintritt des Schadens zu Anfang des Versicherungsjahres bereits annähernd festgestellt und provisorisch erhoben (Vorprämie), und es werden dann am Schlusse des Geschäftsjahres nach Bedürfnis Nachzahlungen nach Maßgabe der Höhe der eingezahlten Vorprämien ausgeschrieben. In dem anderen Falle werden die Kostenbeiträge erst am Schlusse der Versicherungsperiode im Verhältnis der angegebenen Versicherungssummen auf die Beteiligten verteilt. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft sind demnach insgesamt „Versicherer" und „Versicherte" zugleich,[2]) bei der sich also die beiderseitigen Interessen decken. Wenn das Statut und die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, erfolgt die Registrierung der Gesellschaft, und dadurch die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe. Sämtliche Mitglieder müssen eine auf ihr ganzes Vermögen sich erstreckende Haftung für die Gesellschaftsschulden übernehmen.

[1]) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, Bd. I, 14. Aufl. pag. 574.
[2]) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie pag. 574.

Digitized by Google

Anders ist es bei den Spekulationsanstalten. Hier übernimmt der Unternehmer, und zwar bei diesem Versicherungszweig regelmäßig eine Aktiengesellschaft, „gegen vorausbestimmte feste Vergütung (Prämie) die Gefahr.“[1])

Eine Aktiengesellschaft ist dann vorhanden, wenn sich die sämtlichen Mitglieder nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu haften. Und zwar verpflichtet sich in dem vorliegenden Falle der eine Vertragschließende, Versicherer genannt, gegen Entgelt, welches in fixierten terminlichen Geldleistungen besteht, dem anderen Vertragschließenden, Versicherter genannt, gegenüber, den vollen Ersatz für den durch Hagel nachweislich erlittenen Schaden zu leisten.

Bei dieser Unternehmungsform besteht ein prinzipieller Interessenkampf zwischen Versicherten und Versicherern; denn die Gesellschaft und die Gesellschaftsmitglieder treten hier lediglich als Geschäftsleute auf. Das Geschäftsvermögen bildet das Aktienkapital, das in Aktien zerlegt ist und allein für alle Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Die Aktien lauten in diesem Falle auf den Namen, und dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden. Bevor die Eintragung der Versicherungsaktiengesellschaften ins Handelsregister erfolgt, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.[2]) Die Leitung des Geschäftes wie die Ausführung der vorkommenden Arbeiten geschieht wie bei den größeren auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften durch eigens angestellte sachkundige Personen (Versicherungsbeamte).

Neben diesen beiden Versicherungsformen könnte man noch als dritte die sog. „Selbstversicherung“ anführen[3]), deren Prinzip folgendes ist: Der Unternehmer übernimmt selbst, „auf eigene Rechnung“, die Gefahr, indem er sie auf viele Punkte seiner Wirtschaft verteilt, und durch alljährliches Zurücklegen einer bestimmten Geldsumme die etwaigen Schäden deckt.

Diese Form der Versicherung ist bei der Unberechenbarkeit des Naturgeschicks und dessen Nichtabwendbarkeit durch den Menschen Sache des reinen Zufalls und der Spekulation, die darin besteht, daß man voraussetzt, daß es eine Reihe von Jahren nicht hagelt. Ein Versicherungskern ist in der Versicherung „auf eigene Rechnung“ unzweifelhaft vorhanden, gleichwohl ist das

---

[1]) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie pag. 574.

[2]) Die obligatorischen Voraussetzungen der Eintragung sind folgende:
I. der Nachweis des gesetzlichen Vertragsabschlusses,
II. der Nachweis der Konstituierung,
III. der Nachweis der gesetzlichen Prüfung und
IV. der Nachweis der gesetzlichen Einzahlung.
Gareis, das Deutsche Handelsrecht. 1884. S. 15, Anhang.

[3]) „Uneigentlich könnte man noch eine dritte Klasse, die Selbstversicherung, hinzufügen, die in der richtigen Verteilung eines großen Kapitals auf verschiedene Punkte liegt.“ Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie S. 575 Anm.

Digitized by Google

Risiko gewaltig groß, und die Verteilung der Gefahr beschränkt sich auf ein räumlich sehr kleines Gebiet; doch ist die alljährlich zurückgelegte Geldsumme im Verhältnis zu der der Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Vergütung niedriger.

Selbstversicherung kann auch zufällig oder absichtlich bei prinzipaler Benutzung der Versicherungsanstalten herbeigeführt werden, und zwar absichtlich dadurch, daß der Versicherungslustige den wahren Wert des versicherten Objektes der Anstalt bei der Deklaration niedriger angibt, als der sonst zu erhoffende Ertrag ihn bestimmen müßte, und zufällig insofern, als derselbe den wahren Wert des versicherten Objektes unterschätzt. —

Nachdem wir das Wesen der verschiedenen Versicherungsformen geschildert haben, werden wir nunmehr versuchen, die Vorteile und Nachteile der beiden wichtigsten Klassen der Hagelversicherungsgesellschaften, der Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften sowie der Selbstversicherung in volks- und privatwirtschaftlicher Beziehung zu erörtern.

Beide Arten von Anstalten, sowohl die auf dem Gegenseitigkeits- wie dem Aktienprinzipe beruhenden, haben ihre nationalökonomische Berechtigung. Dieselbe liegt darin begründet, daß ein von der menschlichen Thätigkeit bezw. Nichtthätigkeit unabhängiger und in seinen Wirkungen nicht abzuschwächender, auf Viele verteilter und daher den Einzelnen wenig berührender Schaden ersetzt wird durch gemeinschaftliches systematisches Sparen für den Eintritt des zerstörenden Unfalles, aber nicht durch Entnahme aus dem Vermögensstamme.[1])

Die den Aktiengesellschaften so oft nachgerühmte Fähigkeit, ihren Geschäftskreis leicht und schnell über viele Landesteile auszudehnen, um dadurch eine möglichste Verteilung der Schäden nach Raum und Zeit zu erreichen, die ihrerseits eine große Sicherheit bedingt, findet ihre volle Bestätigung. Bei der Unberechenbarkeit und Unabwendbarkeit der zerstörenden Unfälle ist diese Ausgleichung eine fundamentale Bedingung des Versicherungswesens. Doch leistet dieser Umstand allein noch keine Gewähr für die volle Befriedigung der Entschädigungsansprüche, da mit dem Wachstum der Versicherungssumme und des Geschäftsgebietes auch eine entsprechende Verstärkung des Aktienkapitals Hand in Hand gehen muß. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei einer derartigen Versäumnis die Anstalten wirklich starke Schäden, zumal wenn mehrere Notjahre hintereinander eintraten, nicht haben ersetzen können. Wird dieses Moment aber genügend berücksichtigt, dann bietet die Prämienanstalt allerdings durch ihr sofort verwendbares Aktienkapital und die Ansammlung eines Schatzes in guten Jahren die beste Garantie für ihre geschäftliche Solidität und ihre gedeihliche Thätigkeit.

---

[1]) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, Bd. I. S. 577.

Digitized by Google

Im allgemeinen fällt es ja den Aktiengesellschaften viel leichter als irgend einer anderen Unternehmungsform, schnell ungeheuere Kapitalien zusammenzubringen oder Kredit zu erlangen. Diese Fähigkeit verstärkt aber einmal das assekurierende Prinzip, wie sie das andere Mal durch Zusammenlegung von vielen kleinen Kapitalien diesen die Produktivkraft von einzelnen großen verschafft.

Ein solches „Expansionsvermögen" besitzen die auf dem Prinzipe der gegenseitigen Selbsthilfe basierenden Versicherungsgesellschaften nicht. Infolge der unbeschränkten Haftpflicht ihrer Beteiligten, der Zulassung von nur faktisch zahlungsfähigen Personen, sowie der Rücksichtnahme auf Zusammenfassung bezüglich der Hagelgefahr gleichbeschaffener Gebiete und möglichst gleich großer Risikos sind ihrem Thätigkeitsfelde schon gewisse räumliche Schranken gezogen, und dies macht sie zu eigentlichen Gründungsspekulationen ungeeignet.

Wenn so auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften wohl selten die Expansivkraft der Prämienanstalten erlangen werden, so bieten sie dennoch bei angemessener Ausdehnung, sachkundiger wie kaufmännischer Leitung und vorausgehendem Vertrauen auch in ungewöhnlichen Notjahren, ohne große Nachzahlungen ausschreiben zu müssen, den Mitgliedern hinreichende Sicherheit bezüglich der Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten.

Es steht außer Zweifel, daß die Aktiengesellschaften durch ihr Aktienkapital einen Vorsprung vor den gegenseitigen Gesellschaften haben; daher müssen letztere ein um so größeres Gewicht auf die anderen die erforderliche Sicherheit bedingenden Faktoren legen. Dahin gehört, um schon das lästige Schwanken der Beiträge zu vermeiden oder auf ein Minimum herabzusetzen, die Bildung eines starken Reservefonds.

Eine weitere Gewährschaft für die stete und prompte Leistungs- und Zahlungsfähigkeit, und zwar beider Klassen von Anstalten, liegt in der sog. Rückversicherung.

Dieselbe besteht darin, daß die Assekuranzinstitute entweder einen Teil ihrer Versicherungen anderen Hagelversicherungsgesellschaften in Rückdeckung geben, um gegen ungewöhnliche Gefahren sich zu decken, oder daß sie mit besonders dazu eingerichteten Rückversicherungsgesellschaften in Verbindung treten, und diese unter Uebertragung eines Teiles der Gefahr und einer dem Grade derselben entsprechenden Prämie zur Mithaft heranziehen.

Einen ganz charakteristischen Beweis für den überaus günstigen Einfluß der Rückversicherung liefert die „Hagelversicherungsgesellschaft für das Oberbruch in Wriezen". Das hagelreiche Jahr 1875 brachte dieser Gesellschaft enorme Verluste, die höchst wahrscheinlich ein Anlaß zur Auflösung derselben gewesen wären, wenn nicht ein Rückversicherungsvertrag mit der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft bestanden hätte. Die gesamte Entschädigungssumme,

Digitized by Google

welche in diesem Jahre gezahlt wurde, belief sich auf das Zwanzigfache des Durchschnitts der vorangegangenen fünf Jahre.[1])

Es läßt sich, wie aus unserer Darlegung hervorgeht, nicht behaupten, daß die Aktiengesellschaften den unbedingten Vorzug größerer Sicherheit in Bezug auf Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten für sich haben; es muß vielmehr durch genaue Prüfung für jeden besonderen Fall der Nachweis erst erbracht werden.

Wie steht es nun mit dem Punkte der Wohlfeilheit bei den Hagelversicherungsgesellschaften? Hat hierin die eine Klasse vor der anderen gewisse Vorteile voraus?

Bei der Erörterung dieser Frage ist man nur allzu leicht geneigt, die durchschnittliche Höhe der Vorprämie einschließlich der durchschnittlichen Nachschüsse der gegenseitigen Anstalten mit der durchschnittlichen Höhe der festen Prämien der Aktiengesellschaften in Vergleich zu ziehen. Rechnet man z. B. die durchschnittlichen Kosten der sechs bestehenden Prämienanstalten und die der sechs größeren Gegenseitigkeitsgesellschaften zusammen und stellt sie einander gegenüber, so ergibt sich, wenn man die Policegebühren und Eintrittsgelder bei beiden Klassen gleichsetzt, daß die Kosten bei diesen sich um 17 Pf. pro 100 M. Versicherungssumme bei gleicher Entschädigung niedriger stellen. Die im Kgr. Sachsen nach 14jährigem Durchschnitte erhobenen Prämien der Aktiengesellschaften betrugen 1,052 M. auf 100 M. Versicherungssumme, die der gegenseitigen aber 1,187 M.[2]); daraus würde hervorgehen, daß jene wohlfeiler wären als diese. Dieses eben vorgeführte Verfahren führt jedoch zu falschen Resultaten, deswegen, weil die Art des Anbaus und die örtliche Hagelgefahr bestimmend auf den Prämientarif einwirken. Diese beiden Faktoren sind aber bei beiden Unternehmungsformen nicht die gleichen. Auch ist der Umstand in Rechnung zu ziehen, daß manche Gegenseitigkeitsgesellschaften unter Umständen eine Kürzung der Entschädigungssumme eintreten lassen, wodurch die Ermittelung der Kosten der verschiedenen Arten der Anstalten ganz unmöglich wird.

Weiter hat die Erfahrung gezeigt, daß die auf Aktien gegründeten Institute bei der Auswahl ihrer Versicherungsanträge meist sorgfältiger zu Werke gehen als ihre Konkurrentinnen, wodurch sich die Versicherungsbeiträge, auf 100 Mk. Versicherungssumme berechnet, in diesem Falle höher stellen.

Soviel jedoch steht fest, daß die Prämienanstalten zunächst den Vorteil der Aktionäre im Auge haben und für das spekulative Kapital, das bei diesem Versicherungszweig sehr in Frage kommt, einen dem Grad der Sicherheit der Anlage entsprechenden Zins beanspruchen. Somit fällt ein Teil des Ueberschusses

[1]) Richter, die Hagelversicherungs-Gesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfange ꝛc., 1878, S. 81.

[2]) v. Langsdorff, die Landwirtschaft im Kgr. Sachsen, 1889, S. 154.

Digitized by Google

den Aktionären, nicht aber den Versicherten anheim, wie dies bei der gegenseitigen Gesellschaft der Fall ist, deren vornehmster Zweck in der Befriedigung des „Versicherungsbedürfnisses“ zu suchen ist.

Da sich nun schwer Kapitalisten finden werden, die ihr Kapital zu einer keinen Gewinn in Aussicht stellenden Unternehmung hergeben, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften bei guter Leitung und räumlich großem Versicherungsgebiet wohlfeiler sein können für die Versicherten als die Prämienanstalten.

Trotz dieses bedingten Vorteils wenden sich viele Landwirte doch den letzteren zu, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Vorprämie zu Anfang und die je nach der Höhe der Schadensumme wandelbaren Nachschüsse zu Ende des Versicherungsjahres lästig und unbequem sind,[1]) und weil es so dem Landwirte nicht möglich ist, im voraus genau zu berechnen, was ihn die Anstalt kostet.

Ob die Vielgestaltigkeit der Geschäftsführung, ob die Summen, welche für Dividenden, Tantièmen, Reklamen ꝛc. ausgegeben werden, sowie die größeren Abzüge, welche die Aktiengesellschaften bei der Regulierung der Hagelschäden zum Nachteile der Versicherten machen, ein weiteres Moment für ihre größere Kostspieligkeit sind, oder ob sich die Geschäftskosten der gegenseitigen Anstalten höher stellen infolge der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates, der geringeren Arbeitsteilung in ihrem Geschäfte und des geringeren Interesses, welches die Verwaltungsorgane derselben an der Minderung der Unkosten haben, läßt sich im allgemeinen gar nicht und für den besonderen Fall sehr schwer feststellen.

Der Verwaltungsaufwand ist bei einigen Aktien- und einigen Gegenseitigkeitsgesellschaften im Verhältnis zur Versicherungssumme sehr hoch, bei anderen wiederum verhältnismäßig niedrig. Die Thatsache, daß ein Teil der Gegenseitigkeitsgesellschaften, namentlich die im nordöstlichen Deutschland thätigen, so auffallend niedrige Geschäftskosten hat, erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß der technische Betrieb des Versicherungsgeschäftes von den Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich ausgeführt wird, nicht durch besoldete Beamte.

Was die Vorteile und Nachteile der „Selbstversicherung“ betrifft, so läßt sich eben wegen der Unberechenbarkeit und Nichtabwendbarkeit der Naturakte keine allgemeine Entscheidung treffen. Die Selbstversicherung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft und sollte dann, aber auch nur dann angewendet werden, wenn jenen Genüge geleistet ist. Zu diesen zählt in erster Linie die pekuniäre Lage des Unternehmers.

[1]) Eine in Elsaß-Lothringen arbeitende Hagelversicherungsgesellschaft erhob 1882 Nachschüsse in der Höhe von 137,5 % der Vorprämie.
„Ein Hagelversicherungs-Verband für Elsaß-Lothringen“. 1884, S. 17.

Digitized by Google

Ein kapitalkräftiger Unternehmer wird die durch Hagelschlag erlittenen Verluste leicht zu tragen im stande sein und die Schäden ohne Nachteil wieder ersetzen können, daher wenig Neigung haben, seine landwirtschaftlichen Kapitalien einer Gesellschaft in Versicherung zu geben. Er wird daher meist als Selbstversicherer auftreten, da ihm diese Versicherungsform mancherlei Vorteile in Aussicht stellt. Dagegen wird die Rentabilität der Wirtschaft eines solchen, der über wenig Kapital verfügt, durch Verluste dieser Art leicht gefährdet und deren Aufschwung auf viele Jahre hinaus gelähmt, weil die Verminderung des Betriebskapitals ihn hindert, die zeitgemäße und wünschenswerte Wirtschaftsweise einzuhalten, und weil sie ihn zu unzweckmäßigen Maßnahmen veranlaßt, die den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen.

In zweiter Linie kommen bei der Entscheidung der Frage der Selbstversicherung in Betracht die lokale Hagelgefahr, die allerdings nur annähernd durch langjährige Erfahrungen nachgewiesen werden kann, der Flächenumfang der Wirtschaft, die Intensität des Betriebes ꝛc.

Somit hat die Selbstversicherung unter gewissen Umständen ihre privat- und volkswirtschaftliche Berechtigung und es wäre thöricht, sie nicht anzuwenden. Eben weil der Hagel reines Naturgeschick ist, so kann schon dadurch diese Versicherungsform bedeutend wohlfeiler sein als die Versicherung durch die Versicherungsanstalten, und dies um so mehr, als die fortlaufenden Verwaltungskosten und Abzüge, wozu bei den Aktiengesellschaften noch die Dividenden treten, in Wegfall kommen. In gleicher Weise erspart der Selbstversicherer die Unbequemlichkeit der Schadenregulierung, und er ist sicher, keine ungenügende Entschädigung zu erhalten.

Es bleibt uns noch übrig, an dieser Stelle die „allgemeinen Versicherungsbedingungen" des näheren zu betrachten.

Wenn von „allgemeinen Versicherungsbedingungen" schlechthin die Rede ist, so versteht man darunter die für die Handhabung des ganzen Versicherungsgeschäfts erforderlichen Grundlagen, welche in dem Statut der Versicherungsgesellschaften niedergelegt sind. Dieselben zerfallen in drei Abteilungen, betreffend die Versicherungsnahme, die Prämienzahlung und die Entschädigungspflicht.

Die Selbstversicherung kommt hier selbstredend nicht in Betracht. —

In der ersten Abteilung der Versicherungsbedingungen, also in der über die Versicherungsnahme, stellen die Gesellschaften ihre Grundsätze bezüglich der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsgebietes und der Aufnahme in die Versicherung, sowie das Inkrafttreten wie Erlöschen der Mitgliedschaft, und solche hinsichtlich der Einreichung der Versicherungsanträge, deren Dauer, Erneuerung und Erlöschen auf. Dann machen sie den Landwirt bekannt mit den für die Versicherung zulässigen Früchten, mit der Berechnung und der Höhe der Ver-

Digitized by Google

ficherungssumme, die ein nach landwirtschaftlichen Grundsätzen festgestelltes höchstes Maß der Erträge pro Flächeneinheit und Fruchtgattung nicht übersteigen darf, sowie mit der Verhältniszahl von Körnern zu Stroh in der Gesamtversicherungssumme, welche sie bei der zu zahlenden Entschädigung den verschiedenen Fruchtarten zu Grunde legen.[1])

Die zweite Kategorie der allgemeinen Versicherungsbedingungen betrifft die Prämienzahlung, und zwar zunächst die Berechnung und Fälligkeit der Beiträge und die Abstufung derselben je nach dem Grade der Empfindlichkeit der verschiedenen Fruchtarten gegen Hagel und der Hagelgefährlichkeit der Gegenden. Hieran reihen sich Bestimmungen über Vergünstigungen, die dem Versicherungsnehmer unter gewissen Umständen gewährt werden, und endlich Verordnungen, welche sich auf die Art der Verwendung des Gesellschaftsvermögens, also namentlich auf die Entnahme der Mittel zur Entschädigungszahlung, Deckung der Verwaltungskosten, Berechnung, Ausschreibung und Verteilung der Nachschüsse ꝛc. beziehen.

Die dritte Kategorie der allgemeinen Versicherungsbedingungen behandelt in der Hauptsache die Entschädigungsfrage. Hier sind zunächst die Obliegenheiten des Landwirtes bei eingetretenem Hagelschlage erwähnt, z. B. die sofortige Anzeigeerstattung über Tag und Stunde des Hagelwetters, Angabe der mutmaßlichen Höhe des verursachten Schadens, Verbot der Vornahme jeder Veränderung an dem verhagelten Grundstücke ꝛc. Dann folgen die Grundsätze über die Ersatzpflicht seitens der Gesellschaften, über die Ersatzfähigkeit des Schadens und das Entschädigungsminimum; im weiteren reihen sich hieran die verschiedenen Verfahren, welche die Anstalten bei der Abschätzung und Feststellung des Schadens einhalten und endlich Bestimmungen über die Verteilung und Berechnung der Abschätzungskosten.

Durch Erleichterungen aller Art suchen die unter dem Drucke der Konkurrenz stehenden gegenseitigen wie Aktiengesellschaften sich einen sicheren Stamm von Kunden zu erhalten und neue an sich zu ziehen und deren Vorteil zu wahren. Bei näherer Betrachtung beruht letzterer meist nur auf einer Täuschung der Versicherungsnehmer. Räumen die Versicherungsanstalten ihren Kunden auf der einen Seite die freieste Bewegung in der Versicherung der landwirtschaftlichen Kapitalien durch Anpassung an das Versicherungsbedürfnis und die Wünsche der Landwirte ein, so ziehen sie auf der anderen Seite durch ihre Bedingungen um so hemmendere Schranken in der Verfügung über seine versicherungsfähigen Vermögensbestandteile.

Es kann nun unsere Aufgabe nicht darin bestehen, uns mit jeder einzelnen

---

[1]) Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen. 1878.

Digitized by Google

Versicherungsgesellschaft besonders zu befassen und deren Versicherungsbedingungen anzuführen und zusammenzustellen: das würde einmal zu weit von dem uns gestellten Thema wegführen, und dann geben die Statuten jeder Hagelversicherungsgesellschaft darüber doch die beste Auskunft. Wir begnügen uns vielmehr damit, gewisse Bestimmungen aus den Statuten herauszugreifen, die von höherem und allgemeinerem Interesse für den versicherungslustigen Landwirt sind, und deren Beibehaltung oder Umänderung und Verbesserung uns aus privat- wie volkswirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint. Wir werden dann versuchen, Vorschläge und Mittel anzugeben, welche geeignet sind, Uebelständen und Mängeln abzuhelfen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die wichtigeren Bestimmungen der ersten Abteilung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, also auf die, welche die Versicherungsnahme betreffen.

Alle auf deutschem Boden arbeitenden Versicherungsaktiengesellschaften dehnen sich entweder nur auf einzelne Teile Deutschlands (z. B. die Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832) oder auf den ganzen Umfang des Deutschen Reiches (so die Union in Weimar), oder aber über die Grenzen desselben hinaus aus (so die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft). [1])

Eine schärfere Abgrenzung des Geschäftskreises finden wir bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften; es liegt dieser Umstand einmal in dem Wesen dieser Unternehmungsform, das andere Mal in der Natur der Sache begründet. Mit Ausnahme der „Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin" nehmen diese Institute Versicherungen entweder nur in einzelnen namentlich aufgeführten Provinzen oder in gewissen Teilen Deutschlands auf: so die „Hagelversicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin" nur in Norddeutschland, der „Gegenseitige Rheinpreußische Hagelversicherungsverein zu Bonn" nur in der Rheinprovinz. Die Aktien- wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften behalten sich das Recht vor, „nicht für vorteilhaft erachtete" Versicherungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. [2]) Hierzu kommt noch, daß ein Teil der gegenseitigen Gesellschaften ausdrücklich ein Minimum der Versicherungssumme verlangt; so die Borussia in Berlin 3000 M., die Hagelversicherungsgesellschaften zu Schwedt und Marienwerder 1500 M.; auch die Aktiengesellschaften haben ähnliche Geschäftsgrundsätze.

Was die Ablehnung nicht „für vorteilhaft erachteter" oder „zweifelhafter" Versicherungsanträge anlangt, so liegt darin eine große Härte für gewisse Klassen von versicherungsbedürftigen Landwirten, und ist gleichzeitig eine Willkür, die

[1]) Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft nimmt z. B. Versicherungen auch in der Schweiz, in den Niederlanden und in Oesterreich-Ungarn entgegen.
Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands ꝛc., 1878. S. 18.

[2]) Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands, S. 8, 19 ꝛc.

Digitized by Google

zur Rechtsverkürzung der Versicherten ausschlägt. Wenn wir auch bei den Aktiengesellschaften den oben citierten Wortlaut in den Versicherungsbedingungen nicht wörtlich so antreffen, so liegt doch in den Worten „die Aufnahme erfolgt durch die mit den nötigen Instruktionen versehenen Agenten“,[1]) daß diese Anstalten eine vorsichtige Auswahl bezüglich der „Risikos“ unter den eingehenden Anträgen machen. Diese Bestimmung ist eine Schattenseite in dem Wesen der Hagelversicherung. Gerade die in hagelgefährdeten Gegenden wirtschaftenden Landwirte bedürfen mehr als jeder andere der Sicherstellung und des Wiederersatzes ihrer Kapitalien. Durch den Ausschluß vom Hagel oft und stark heimgesuchter Gegenden verliert die Hagelversicherung ihre eigentliche privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung.

Diesem Uebelstande kann durch eine der örtlichen Hagelgefahr entsprechende gerechte Bemessung der Prämiensätze abgeholfen werden; damit wird eine möglichste Ausgleichung der Gefahren und eine gerechte Verteilung der Lasten erreicht und die Anstalt vor Verlusten geschützt.

Wenn gegenwärtig viele Versicherungsgesellschaften eine Ermäßigung der Prämie bei seltenen Hagelschäden eintreten lassen, so widerspricht es dem Prinzip der wirtschaftlichen Gerechtigkeit doch auch nicht, die Versicherungsprämie im umgekehrten Falle dem Grade der örtlichen Gefahr entsprechend zu erhöhen! Es ist daher eine Kurzsichtigkeit seitens der Landwirte, wenn sie sich überhaupt gegen relativ höhere Prämiensätze sträuben und in diesen eine Uebervorteilung oder gar Ausbeutung durch die Gesellschaften suchen.[2])[3])

Auch der zweite Punkt, die Aufstellung eines Versicherungsminimums, schließt, wie der soeben behandelte, schwerwiegende Nachteile und Gefahren ein.

Fragen wir uns zunächst: hat denn ein Landwirt, dessen zu erhoffender Ernteertrag der versicherungsfähigen und versicherungsbedürftigen Früchte unter 1500 Mk. zu stehen kommt, ein Minimum, wie es manche Gegenseitigkeitsgesellschaften vorschreiben,[4]) kein oder nur ein geringes Interesse, dieses Kapital sicher zu stellen und es im Falle der Zerstörung ersetzt zu bekommen? Und kann es ferner dem Staate gleichgiltig sein, ob das materielle Wohl und die wirtschaftliche Existenz einer so wichtigen, verhältnismäßig zahlreichen Klasse der menschlichen Gesellschaft untergraben, zum mindesten in Frage gestellt wird?

---

[1]) Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands, S. 8, 19 ꝛc.

[2]) In Württemberg pflegen die Aktiengesellschaften in sehr gefährdeten Bezirken bis 8 % Prämie vom Getreide zu erheben. Wie hoch mag sich dann diese bei edleren und feineren Gewächsen stellen?!

Tübinger Zeitschrift 1874, S. 344.

[3]) Die schlimmen Folgen übermäßiger Prämienforderung durch die Privatgesellschaften sollen in besonders fühlbarer Weise in Baden hervortreten.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, VIII. Jahrgang, 1884, S. 633.

[4]) Vgl. die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften.

Digitized by Google

Es läßt sich doch mit Bestimmtheit behaupten, daß eine Landwirtschaft, deren Erntewert obiger Versicherungssumme entspricht, die Thätigkeit des Wirtes und seiner Familie völlig in Anspruch nimmt und seinen alleinigen Erwerbszweig, sicherlich aber seine Haupterwerbsquelle bildet. Haben wir doch viele Gegenden, so die Rheinprovinz, gewisse Teile Badens und Württembergs ꝛc., in denen sich Parzellen von nur 1—3 pr. Morgen mit einem versicherungsfähigen Ernteertrage von ca. 500—1000 M. in dem Besitz einer einzigen Familie finden, und deren Bewirtschaftung bei dem hohen Wert des angebauten Produktes die Arbeitskraft der ganzen Familie in der Sommerperiode und während eines großen Teiles des Winters in Anspruch nimmt!

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser kleineren und kleinsten Landwirte ist es daher aus privat- wie volkswirtschaftlichen Gründen nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig, sie gleichfalls der Wohlthaten, welche die Versicherung im Gefolge hat, teilhaftig werden zu lassen. Dies könnte dadurch verwirklicht werden, daß man entweder die Minimalgrenze der Versicherungssumme bedeutend herabsetzt,[1]) oder aber, und das halten wir für allgemein durchführbar, daß man die genossenschaftliche Vereinigung mehrerer bis zu einer gewissen Höhe der Versicherungssumme, die sog. „Gemeinde- oder Kollektivversicherung", genehmigt.[2]) In diesem Falle würde eine Anzahl kleiner Landwirte eine Kollektivversicherung bilden, wobei Nebenkosten erspart würden.

Der Gedanke, den wir hier anregen, ist nicht neu; wir finden ihn verwirklicht bei der „Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft", der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin und bei einigen anderen. Er hat viel Segensreiches, und wir wünschen nur, daß er mehr und mehr in der anwendbarsten und ersprießlichsten Form zur Durchführung gelangen möge!

Ein weiterer Uebelstand in der Technik des Versicherungswesens, der uns abänderungsbedürftig erscheint, betrifft die Bestimmung, welche sich auf die Mitversicherung des Strohes und dessen Trennung von den Körnern erstreckt.

Bei den meisten Gesellschaften wird je nach der Fruchtgattung $^1/_3$, $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh gerechnet, und wenn auch manche derselben die Strohversicherung nicht obligatorisch fordern, so erhöhen sie im Falle der Nichtversicherung die Prämie um 20—30%.

---

[1]) Der Hagelschädenversicherungsverein für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen, der Versicherungen nur in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz aufnimmt, stellt als Minimum des zu versichernden Erntewertes 50 Ztr. Getreide auf. Wenn man das dortige Wirtschaftssystem und den Intensitätsgrad dieser Länder ins Auge faßt, so läßt sich diese Bestimmung nur gutheißen.

[2]) Nach brieflichen Mitteilungen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft sind durch die Einrichtung der Gemeindeversicherung die Kosten für Ausfertigung der Polizen und sonstige Nebenkosten von 2,40 M. pro 100 M. Versicherungssumme auf 0,47 M. ermäßigt worden.

Digitized by Google

Diese Maßnahme ist, vom Standpunkte des Landwirtes aus beurteilt, ganz unwirtschaftlich.

Zunächst läßt sich anführen, daß das Wertverhältnis zwischen Körnern und Stroh z B. bei den in Deutschland hauptsächlich kultivierten Sommer- und Wintergetreidearten kein unter allen Verhältnissen gleiches und einheitliches ist, sondern erhebliche Verschiedenheiten zeigt. Man bedenke nur, daß der Marktpreis des Winterhalmfruchtstrohes, je nach den besonderen wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnissen, das Zwei- bis Achtfache betragen kann. So haben wir in der Umgegend und Nähe großer Städte mit einer wohlhabenden Bevölkerung hohe Strohpreise, in entfernteren Wirtschaften niedrige.

In dieser Hinsicht sollte doch dem Landwirte ein größerer Spielraum eingeräumt werden, und es ihm im Versicherungsantrage gestattet sein, selbst das Wertverhältnis zwischen Körnern und Stroh angeben zu dürfen, das dann bei der Abschätzung des Schadens und der Festsetzung der Entschädigung zu Grunde zu legen wäre. Nur wenn der Versicherungsnehmer die Angabe unterläßt, sollte von der statutarisch festgesetzten Bedingung Gebrauch gemacht werden.

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß der Durchführung dieses Vorschlages sich Schwierigkeiten entgegenstellen, namentlich die, daß eine Gesellschaft allein damit schwerlich vorgehen wird. Eine Abänderung in dieser Hinsicht kann nur durch gemeinsames Vorgehen erfolgen, weil mit der Freigabe der Strohversicherung und der Selbsttaxation des Strohes gleichzeitig eine mäßige Erhöhung der Prämie notwendigerweise eintreten muß: denn der ganze Prämiensatz bei den Früchten, wo Stroh in Frage kommt, beruht auf der Thatsache, daß der Verlust an diesem durchgehends geringer ist als die Körnereinbuße. Wir stellen daher eine rechnungsmäßige Erhöhung der Beiträge keineswegs als unberechtigt hin, sondern fordern nur die Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen Körnern und Stroh nach eigener Schätzung.

Als wir vorhin die wichtigsten allgemeinen Versicherungsbedingungen anführten, konnten wir dieselben unter drei Hauptgesichtspunkte stellen, in drei Kategorien bringen.

Eine ganz besondere Beachtung in der zweiten Abteilung verdient die Abstufung der Höhe der Versicherungsbeiträge nach dem Grade der Hagelgefahr der verschiedenen Gegenden: sie erscheint uns geradezu als vornehmste Forderung der wirtschaftlichen Gerechtigkeit und Billigkeit. Diese verschiedenen Gefahrenstufen müssen in der Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ihren Ausdruck finden, je nachdem die Hagelgefahr eine größere oder geringere ist.

Auch dieser Forderung stehen Schwierigkeiten im Wege. Wenn die Versicherungsgesellschaften auch wertvolle, durch langjährige Erfahrungen gesammelte Unterlagen für die Beurteilung der Hagelgefahr verschiedener Länder und

Digitized by Google

Gegenden besitzen, so sind sie zur Zeit doch noch zu mangelhaft, um auf Grund derselben die wirkliche Gefahrstufe für jeden einzelnen Fall festsetzen zu können.

Alle Aktien- sowie die größeren Gegenseitigkeitsgesellschaften haben diesen Punkt berücksichtigt und sog. Gefahrenstufen gebildet, deren z. B. die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft 22 für jede einzelne Fruchtgattungsklasse aufstellt.

Der dieser Gefahrstufe zu Grunde liegende Prämieneinheitssatz wird bei den Aktiengesellschaften bei einjährigen Versicherungen alljährlich, bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen auf die ganze Dauer des Versicherungsantrages festgesetzt.

Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften verfahren hierbei in der Weise, daß sie für die einzelnen Gegenden die Prämien alljährlich berechnen unter Berücksichtigung des ersatzfähigen Schadens, den sie in vorangegangenen Jahren (meist 5—15) erlitten haben.

Mit Hilfe eines guten, die örtlichen Verhältnisse nach Möglichkeit berücksichtigenden Prämientarifs wird sich bis zu einem gewissen Grade der schwerwiegende Uebelstand der Abweisung der bezüglich der Hagelgefahr schlecht Situierten beseitigen lassen.

In gleicher Weise bauen alle Hagelversicherungsanstalten ein bald mehr, bald weniger ausgebildetes Klassifikationssystem auf dem verschiedenen Grade der Hagelempfindlichkeit der verschiedenen Fruchtgattungen auf.

Erfahrung und Wissenschaft haben gezeigt, daß der Hagelschlag die Kulturpflanzen ungleich schädigt und in verschiedenem Maße ihre Entwickelung bezw. deren Ertrag beeinträchtigt, so daß z. B. unter sonst gleichen Umständen die Cerealien infolge ihrer physiologischen Beschaffenheit, ihrer hohen Reproduktionsfähigkeit, der Dauer ihrer Wachstumsperiode ꝛc. weniger vom Hagel zu leiden haben als die Oelfrüchte, und diese wiederum weniger als die Gespinnstpflanzen.

Die Art der Handhabung des Versicherungsgeschäftes ist unseres Erachtens jedem anderen Systeme vorzuziehen, und wir können uns daher nicht mit der Ansicht Schumachers, die er bei der Angabe der geeignetsten Mittel zur Hebung des Hagelversicherungswesens ausspricht, befreunden, wenn er kategorisch verlangt: „gleiche Prämiensätze für verschiedene Feldfrüchte und kein Prozentsatz für verschiedene Gefahrklassen".[1])

Es bleibt uns noch übrig, der Frage des „Entschädigungsminimums", der Grenze, von der an Schadenersatz geleistet wird, näher zu treten, welche die Versicherungsgesellschaften in der dritten Kategorie ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen behandeln.

[1]) Birnbaum, das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirtschaft, S. 138.

Digitized by Google

Da die Schwierigkeiten der Schadenabschätzung — ganz besonders aber bei leichten Schäden — sehr große, und bei beiden Arten der Versicherungsgesellschaften die gleichen sind, und da die Kosten der Besichtigung und Taxation bei kleinen Schäden in der Regel verhältnismäßig höher sind als die bei ansehnlichen und in keinem günstigen Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, so haben die Gesellschaften angesichts dieser Thatsache ein Minimum der Ersatzpflicht aufgestellt. Diese Grenze ist bei den Anstalten verschieden hoch: der Schaden muß den achten, zwölften oder fünfzehnten Teil des Bestandes der Früchte auf dem betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteilen ausmachen, ehe man auf Entschädigung Anspruch hat.

Freilich haben die größeren Gesellschaften dem Landwirt in dieser Beziehung größere Freiheit gewährt, indem sie dem Versicherungsnehmer freistellen, auf eine hohe oder niedere Grenze des zu ersetzenden Schadens zu verzichten gegen Ermäßigung der tarifmäßigen Prämie, z. B. von $^1/_8$ oder $^1/_5$ des Bestandes der versicherten Frucht auf dem beschädigten Grundstücke oder eines Teiles desselben gegen Herabsetzung der Beiträge um 15 bis 20 Prozent. In gleicher Weise sind jene Anstalten dem Landwirt insofern entgegengekommen, als sie ihm anheimstellen, auf Ersatz eines gewissen Prozentsatzes der Gesamtversicherungssumme oder der einer einzelnen Fruchtgattung unter Reduktion der Prämie Verzicht zu leisten, und auf diese Weise die Gefahr selbst zu übernehmen.[1])

Es ist zu wünschen, daß auch die übrigen Gesellschaften diese Bestimmung in ihr Statut aufnehmen, was sicherlich zum Vorteil beider Teile ausschlagen wird.

Auch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß eine möglichst milde Praxis im Sinne der Versicherten von den Aktiengesellschaften bei der Schadenregulierung und der Aufrechnung der Abschätzungskosten geübt werden möchte. Hier ist die Thatsache zu konstatieren, daß die Aktien- und die Gegenseitigkeitsgesellschaften sich verschieden verhalten. Die Taxatoren jener werden, weil sie am Ergebnisse des Geschäftsganges stark beteiligt sind, und daher nicht in gleichem Maße persönliches Vertrauen und Unparteilichkeit genießen wie die Organe der gegenseitigen Gesellschaft, bei der Schadenregulierung möglichst strenge verfahren, während die Ersatzleistung dieser thunlichst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschieht.

Daß der Beschädigte zu den aus der Schadenabschätzung entstehenden

---

[1]) Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft reduziert die Prämien um 20 %, wenn die Ersatzpflicht erst bei einem Fünfteil der beschädigten Fläche beginnen soll. — Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu Berlin setzt die Vorprämien um 25 % herab, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr des Verlustes für 2 % der Gesamtversicherungssumme übernimmt.

Digitized by Google

Kosten in mäßiger Höhe (meist 5% der Entschädigungssumme) beiträgt, ist ganz richtig; doch sollten diese fünf Prozent beim „Vergleichsverfahren" die Höhe von 150 M., beim „Taxverfahren" die Höhe von 300 M., beim „Obmannsverfahren" die Höhe von 450 Mk. nicht überschreiten.

In dieser und ähnlicher Weise ließe sich die Technik der Hagelversicherung noch vervollkommnen und dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte besser anpassen.

Auf Grund unserer bisherigen Erörterungen und Betrachtungen über Wesen, Technik, Vorteile und Nachteile der Hagelversicherungsgesellschaften kommen wir zu dem Ergebnis, daß dieselben in ihrer jetzigen Organisation und Gestaltung dem „Versicherungsbedürfnis" der Landwirte nicht genügend Rechnung tragen und daher auch ihre segensreichen und wohlthätigen Wirkungen in jeder Weise nicht geltend machen können. Und zwar fanden wir, daß die Ursachen dieser Erscheinung zum Teil in der Natur des Hagels begründet liegen, welchem der Mensch mehr oder weniger machtlos gegenübersteht, und daß sie zum Teil auf Seite der Landwirte selbst zu suchen sind, die aus Unverstand, falscher Sparsamkeit ꝛc. die Versicherung unterlassen. Andrerseits fanden wir sie auf Seite der Versicherungsgesellschaften, die in vielen Punkten Wandel und Abhilfe schaffen können. Und zwar wird manche Lücke durch den weiteren technischen Ausbau der allgemeinen Versicherungsbedingungen, d. h. durch Aufstellung rationeller und den billigen Wünschen der Landwirte entsprechender Prinzipien beim Geschäftsbetriebe ausgefüllt werden.

Damit das Hagelversicherungswesen zu einer gedeihlichen volkswirtschaftlichen Blüte gelange und das Versicherungsbedürfnis auf die wohlfeilste, sicherste und zweckentsprechendste Weise für die Einzelnen befriedigt werde, halten wir unter gegenwärtigen Verhältnissen ein Nebeneinanderbestehen beider Unternehmungsformen der Versicherungsgesellschaften für geboten: der durch die Konkurrenz geschaffene Antrieb wird innerhalb gewisser Grenzen sehr heilsam und wohlthätig sein. So läge z. B. bei einem rapiden Zurückgehen der Gegenseitigkeitsgesellschaften die Gefahr einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämiensätze, Ausschluß hagelbedrohter Gegenden, Benachteiligungen bei der Schadenregulierung ꝛc. vor, was schließlich zu einer Koalition der Hagelversicherungsaktiengesellschaften führen und den Zweck und die Gemeinnützigkeit des Versicherungsgewerbes sehr gefährden würde. Andrerseits kann eine zu lebhafte Konkurrenz auf diesem Gebiete leicht eine starke Herabdrückung des Prämientarifs, verbunden mit räumlich geringer Ausdehnung, dann Nichteinhaltung ihrer Versprechungen, starke Verluste und endlich Zahlungseinstellung oder Auflösung der Anstalten nach sich ziehen und zum Ruin der Beteiligten, wie zum Nachteil der Volkswirtschaft ausschlagen.

Digitized by Google

II. Praktischer Teil.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Teile der uns gestellten Aufgabe, in dem wir in erster Reihe die Rücksichten, welche der Landwirt bei der Hagelversicherung zu beobachten hat, erörtern werden.

Unter diesen haben wir zunächst diejenige, welche sich auf die Oertlichkeit bezieht, hervorzuheben, daran knüpft sich die, welche die speziellen Landwirtschaftsverhältnisse, d. h. den Intensitätsgrad und die Art der angebauten Früchte betrifft. Als dritte Rücksicht haben wir sodann das rechtliche Verhältnis des Unternehmers zum Landgute, sowie die pekuniäre Lage desselben zu beachten.

Wollte man diese drei Punkte in Frageform hinstellen, so würden dieselben lauten:

1. Wo soll man versichern?
2. Was soll man versichern?
3. Wer soll versichern?

Da die in der Wirklichkeit vorkommenden Erscheinungen äußerst mannigfaltige sind — ein Umstand, der in der Natur der Landwirtschaft seine Begründung findet — so dürfen natürlich die Antworten auf obige Fragen, welche wir im folgenden zu geben suchen, nicht als Schablone hingenommen werden: es muß vielmehr jeder Landwirtschaftsbetrieb individuell behandelt werden.

Betrachten wir zunächst die Verschiedenheit der einzelnen Länder und Gegenden bezüglich ihrer Hagelgefahr, d. h. die Verschiedenheit dem Raume nach.

Wenn auch auf Grund langjähriger Erfahrungen und meteorologischer Forschungen feststeht, daß die Bildung, Vermehrung und Richtung der Hagelwetter in hohem Grade durch die Oberflächengestaltung und geographische Lage beeinflußt wird, so bleibt doch hierin im Einzelnen noch Vieles unaufgeklärt.

Wichtigere Beobachtungen über den Einfluß der terrestrischen wie geographischen Lage haben Alexander von Humboldt, Saussure und der französische

Digitized by Google

Physiker Becquerel gemacht. Ersterer hat beobachtet, daß der Hagel mit der weiteren Erhebung über den Meeresspiegel seinen gefährlichen Charakter mehr und mehr verliert, bei einer Höhe von ca. 500 m über dem Meere selten mehr vorkommt, und daß andererseits tiefe Thäler und Thalkessel besonders große Schloßen aufweisen.[1]) Zu gleichen Ergebnissen gelangte Saussure, welcher bemerkte, daß mit zunehmender Berghöhe in der Schweiz keine Hagelkörner, sondern nur Graupeln fielen.[2]) Becquerel ist auf Grund seiner Forschungen in Frankreich zu der Ansicht gekommen, daß gewisse Beziehungen der Wasserläufe, z. B. der Loire und seines Nebenflusses, des Cher, zu der Intensität und Richtung der Hagelfälle bestehen.[3])

Ueber die Abhängigkeit der Häufigkeit der Hagelwetter, sowie den Umfang der Schäden von Wäldern, namentlich Nadelholzwäldern, liegen uns Berichte aus der Schweiz vor, und wenn die darüber angestellten Untersuchungen auch noch der Vervollständigung und Erweiterung bedürfen, so sind sie immerhin sehr lehrreich. Sie betreffen die südlich des Jura gelegenen Kreise der Schweiz, unter denen innerhalb der letzten zehn Jahre 1870—1880

Zofingen	ca. 40 %	bewaldet:	2	Hagelfälle,
Lenzburg	„ 32 %	„	6	„
Muri	„ 19 %	„	10	„ aufwies.[4])

Am deutlichsten zeigt uns übrigens ein Vergleich des südlichen und nördlichen Europas wie sehr — höchst wahrscheinlich durch Zusammenwirken beider Faktoren sowohl der Oberflächengestaltung wie der klimatischen Verhältnisse bedingt — die Hagelgefahr dieser Länder verschieden ist. Im ganzen hat Norddeutschland, Großbritannien, Norwegen, Belgien und Spanien weniger vom Hagel zu leiden als Süddeutschland, Oesterreich, die Schweiz, Italien, namentlich Toscana und einige südliche Distrikte Frankreichs.

Für uns genügt die Thatsache, daß große Verschiedenheiten der Länder, der Gegenden, ja der einzelnen Feldmarken in Bezug auf ihren durchschnittlichen Hagelschaden vorhanden sind, und daß die an Berghängen und Höhenzügen gelegenen Distrikte mehr als die Ebene dem Hagelschlag ausgesetzt erscheinen.[5])

Im württembergischen Neckarkreis verhagelte z. B. im Durchschnitt von 15 Jahren $^1/_{70}$ der Fläche, während die des Jaxtkreises nur $^1/_{204}$ betrug.[6])

---

[1]) A. v. Humboldt, voyages III.

[2]) Saussure, voyages dans les Alpes.

[3]) Becquerel, comptes rendus de l'académie française. Tome LXI, pag. 813.

[4]) Riniker, die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau, 1881, S. 113.

[5]) Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 547.

[6]) Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 548, Anm.

Digitized by Google

Die gleiche Beobachtung hat man in Polen gemacht, wo der Hagel in der Ebene seltener als am Fuße der Karpathen auftritt.[1]) Der Erfahrung nach gilt auch das hochgelegene Donaugebiet für den gefährdetsten Teil Badens. In gleicher Weise bestätigt die vorhin ausgesprochene Behauptung betreffs der größeren Hagelgefahr gebirgiger Gegenden die Beobachtung, daß in Bayern das Hochland am stärksten vom Hagel heimgesucht wird,[2]) ebenso das gebirgige Lothringen mehr als das obere Unterelsaß.

Als Anhaltepunkte gewissermaßen bei der Beurteilung der Hagelgefahr in den einzelnen Ländern und Provinzen können uns die folgenden Zahlen gelten, welche nach den Ergebnissen der Versicherungsgesellschaften den Schaden in Prozenten vom versicherten Kapitale zum Ausdruck bringen.

Es betrug nämlich der Schaden in

Bayern	nach 13jährigem		Durchschnitte	1834—1846	1,73%
	„ 12	„	„	1870—1881	1,78%
Baden	„ 13	„	„	1834—1846	2,49%
	„ 10	„	„	1868—1877	1,7 %
Württemberg	„ 13	„	„	1834—1846	2,92%
Ost- u. Westpreußen	„ 8	„	„	1870—1877	1,02%[3])
Rheinprovinz	„ 8	„	„	1870—1877	0,64%[4])
Schleswig-Holstein u. Lauenburg	„ 8	„	„	1870—1867	0,46%.[5])

Wenn auch die älteren Angaben unzuverlässig sind, so lassen sie doch erkennen, daß Süddeutschland mehr als das nördliche Deutschland vom Hagel zu leiden hat.[6])

Als ein annähernd sicherer Maßstab[7]) zur Beurteilung der Hagelgefahr der einzelnen Gegenden und Ortschaften können die Entschädigungsbeträge, welche die Leipziger Hagelversicherungsgesellschaft in 20jährigem Durchschnitte pro 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich leistete, gelten.[8])

---

[1]) Wesselowski, du climat de la Russie.

[2]) Helferich, Tübinger Zeitschrift, Bd. IV, 1847, S. 252.

[3—5]) Richter, die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands ꝛc., pag. 89 u. 92.

[6]) Anspruch auf absolute Genauigkeit können diese Zahlen allerdings nicht machen, und zwar deshalb nicht, weil die Art und damit die Empfindlichkeit der Feldfrüchte gegen Hagel, welche in diesen Ländern vorzugsweise angebaut werden, eine verschiedene ist; ferner deshalb, weil die Länder nicht in gleichem Verhältnis versichert haben, und die Höhe, von welcher an Ersatz geleistet wird, nicht bei allen Gesellschaften die gleiche ist.

[7]) Hier fallen die soeben unter Anm. 6 geltend gemachten Bedenken fast ganz weg.

[8]) Masius, Lehre der Versicherung, S. 218—240.

Digitized by Google

Sie gab nach:

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	354	Thlr.
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	103	„
Herzogtum Koburg	367	„
Herzogtum Altenburg	58	„
Provinz Schlesien:		
Laubaner Kreis	360	„
Hoyerswerdaer Kreis	19	„
Görlitzer Kreis	111	„
Saganer und Bunzlauer Kreis	441	„
Rothenburger Kreis	66	„
Provinz Sachsen		
Wittenberger Kreis	24	„
Sangerhausener Kreis	19	„
Mansfelder Seekreis	38	„
Mansfelder Bergkreis	800	„
Querfurter Kreis	509	„
Königreich Sachsen		
Amt Camenz	696	„
„ Löbau	108	„
„ Oschatz	136	„
„ Pirna	875	„
„ Chemnitz und Frankenberg	41	„

Betrachten wir speziell Preußen bezüglich der Intensität der Hagelschäden, so tritt diese am deutlichsten hervor, wenn wir die Schadensumme, welche auf den ha der beschädigten Fläche in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates entfällt, in Mark angeben.[1])

Sie betrug im Mittel der Jahre 1883/87 in

Ostpreußen	32,9	M.
Schleswig-Holstein	21,0	„
Westpreußen	40,6	„
Pommern	45,3	„
Brandenburg	47,9	„
Posen	48,4	„
Schlesien	58,7	„
Hannover	59,1	„
Westfalen	60,9	„
Hessen-Nassau	66,2	„

[1]) Preußische Statistik, Heft XCVII, S. XXXIX, 1888.

Digitized by Google

Sachsen	67,6 M.
Rheinland	78,6 „
Hohenzollern	94,4 „

Die seitens der Landwirte oft gemachte Aeußerung, daß in einer Gegend, wo es nach ihren Erfahrungen seit vielen Jahren nicht gehagelt habe, die Gefahr eines Hagelschlages ausgeschlossen sei, entbehrt aller Begründung. Hinfällig ist die Ansicht von der vermeintlichen Hagelsicherheit insofern, als es nicht erwiesen ist, daß es in Deutschland vom Hagel gänzlich verschonte Gegenden und Orte, in denen sich kein Hagel bilden könne, gibt, und daß es ebenso bisher nicht möglich gewesen ist, eine scharfe Abgrenzung der Gefahrgebiete festzustellen.

Auch die andere oft gehörte Ansicht von der Entbehrlichkeit jeder Form der Versicherung bei seltenem Hagelschlag ist wegen der mangelhaften Grundlagen für die Berechenbarkeit und Lokalisierung der Hagelwetter irrig. Der Umstand, daß Hagelfälle in der betreffenden Gegend selten vorkommen, veranlaßt Viele, bei anscheinend günstigen Chancen, die Versicherung entweder nicht fortzusetzen, oder dieselbe überhaupt von vornherein zu unterlassen.

Wenn nun aber doch das unerwartete Ereignis eintritt, daß der Fruchtbestand durch Hagelschlag beschädigt wird, so treffen den Landwirt empfindliche Vermögensverluste, für die er keinen Ersatz bekommt. Und wenn er seine Kapitalien in Selbstversicherung genommen hat, so muß er sehr leicht, wenn seine Wahrscheinlichkeitsrechnung durch ein den Ertrag schädigendes Hagelwetter durchkreuzt wird, und die Ansammlung der Beträge erst eine geringe Höhe erreicht hat, in arge Verlegenheit versetzt werden.

Für den unbemittelten und kleinen Landwirt, der vielleicht gar auf den alljährlichen Ertrag seiner Wirtschaft rechnen muß, wäre ein so plötzlich eintretender Schaden, ganz abgesehen von den ökonomischen und moralischen Wirkungen, unersetzlich und privat- wie volkswirtschaftlich sehr nachteilig!

Die Kenntnis der durchschnittlichen Hagelgefahr wird, sofern es auf Grund alter Erfahrungen und zahlreicher Beobachtungen möglich ist, wünschenswert sein, da sie bei Ertragsberechnungen und Wertabschätzungen von Landgütern behufs Ankaufs oder Pachtung berücksichtigt werden muß. Denn in hagelgefährdeteren Gegenden werden sich die Kauf- und Pachtpreise niedriger stellen müssen als dort, wo man das Gesäte mit größerer Sicherheit ernten kann. Die der Gefahr entsprechende Prämie muß alsdann zu den Produktionskosten geschlagen werden.

Helferich nimmt an, daß der Reinertrag in Süddeutschland um ca. 2 % niedriger ist als in Norddeutschland, weil die Hagelschäden stärker sind.[1]) Ob

[1]) Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 253.

Digitized by Google

auch der Kauf- und Pachtpreis von Landgütern in hagelgefährdeteren Lagen sich nur um den Betrag der ortsüblich gezahlten Prämie niedriger stellt, ist schwer zu entscheiden. Hierbei tritt wohl noch ein anderer wesentlicher Faktor in Rechnung, nämlich der, daß die Nachfrage bei in dieser Hinsicht schlecht situierten Gütern weniger groß ist als bei solchen in besseren Lagen.[1])

Interessant ist die Thatsache, daß in den stark vom Hagel heimgesuchten Aemtern des Kantons Tessin, Mendrisio und Lugano die Erträge beim Verkaufen und Verpachten von Gütern um 10% niedriger angesetzt werden, als man eigentlich erwarten dürfte.[2])

Haben wir im vorhergehenden die große Verschiedenheit der einzelnen Länder und Gegenden, also die Verschiedenheit der Hagelgefahr dem Raume nach, kennen gelernt, so werden wir ebensolche Schwankungen der Hagelschäden in den einzelnen Jahrgängen, also der Zeit nach, beobachten.

Die Häufigkeit der in Preußen ermittelten Hagelfälle d. h. die Zahl derselben, wobei jeder Erhebungsbezirk, so oft als er betroffen wurde, gerechnet ist, ebenso der angerichtete Gesamtschaden zeigen große Ungleichmäßigkeiten in den einzelnen Jahrgängen.[3])

Es fanden statt im Jahre

	Anzahl der Hagelwetter.	Geschätzter Gesamtschaden in M.
1884	10547	39200000
1885	11216	39200000
1886	5562	22350000
1887	5677	16030000

Berechnet man den Unterschied zwischen der stärksten und geringsten Hagelbeschädigung einer Provinz innerhalb 5 Jahren, 1883/87 (wenn wir den geringsten Schaden = 1 setzen), so ergibt sich, in Geldwert ausgedrückt, pro ha folgendes Verhältnis:[4])

Schlesien	1 : 1,7
Ostpreußen	1 : 4
Westpreußen	1 : 4,5
Posen	1 : 5
Rheinland	1 : 6,5
Pommern	1 : 9

---

[1]) Auch hat man in Bayern die Beobachtung gemacht, daß Güter in hagelreichen Gegenden weniger verschuldet sind als die in minder gefährdeten Lagen. Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 220.

[2]) Riniker, die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau, 1881, S. 120.

[3]) Preußische Statistik, Heft XCVII, S. XXVI.

[4]) Preußische Statistik 1888, S. XXVI.

Digitized by Google

Hessen-Nassau	1 : 9
Sachsen	1 : 9
Brandenburg	1 : 11
Hohenzollern	1 : 15
Hannover	1 : 22
Schleswig-Holstein	1 : 27
Westfalen	1 : 43

In dem verhältnismäßig kleinen Baden verhielt sich der Hagelschaden des ungünstigsten und günstigsten Jahres innerhalb eines Zeitraumes

von 13 Jahren wie 1 : 5 [1])
in Bayern wie 1 : 14 [2])
in Württemberg wie 1 : 18

Solche Ungleichmäßigkeiten der Hagelschäden in den einzelnen Jahrgängen gefährden an sich schon die Existenz der Versicherungsanstalten, und machen in schlimmen Jahren vollen Ersatz der vernichteten Werte fast unmöglich.

Hier zeigt sich so recht, wie große natürliche Schwierigkeiten sich der so wünschenswerten individuellen Behandlung jedes Landes, jeder Gegend und Ortschaft und der gerechten Bemessung der den wirklichen Schäden entsprechenden Prämie entgegenstellen.

Daher sollte der Landwirt niemals den praktisch so wichtigen Grundsatz außer acht lassen, eine solche Versicherungsgesellschaft zu wählen, die nicht allzu viele und zu hohe Versicherungen in der betreffenden Gegend schon aufgenommen hat, die ferner einen räumlich großen Geschäftskreis hat und damit eine möglichst weitgehende Verteilung der Gefahren anstrebt. In anbetracht der großen Schwankungen ist es immer besser und entschieden das kleinere von zwei Uebeln, sicher fundierten Anstalten etwas höhere Prämien zu zahlen, dafür aber die Gewißheit voller Vergütung im Falle des Eintritts des zerstörenden Unfalles zu haben.

Während wir rücksichtlich der Oertlichkeit und auch bezüglich der einzelnen Jahrgänge große Verschiedenheiten antreffen, so scheint die Verteilung der Hagelfälle auf die einzelnen Monate des Jahres, ebenso wie die durchschnittliche Stärke der Schäden in diesen nur ganz geringe Abweichungen aufzuweisen.

Unsere Beachtung erfordert dieser Punkt insofern, als man bei frühzeitigem Hagelschlag, etwa im Mai oder Anfang Juni, eher auf eine Ausheilung des erlittenen Schadens bei den Pflanzen hoffen kann — zumal dort, wo eine Anzahl von Gewächsen die Fähigkeit hat, unter Umständen neue Triebe in Masse zu bilden — als bei solchen, welche in die Hauptentwickelungszeit oder

[1]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, 1885, S. 30.
[2]) Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 256.

Digitized by Google

in das Reifestadium derselben fallen. So werden Früchte, welche verhältnismäßig zeitig bestellt sind, das Feld aber spät verlassen, natürlich zahlreicheren und auch stärkeren Hagelwettern ausgesetzt und deshalb stärker gefährdet sein als kurzlebige Pflanzen. Doch braucht der Schaden deshalb bei ersteren nicht etwa größer zu sein.

Als höchst gefährliche Hagelwetter sind diejenigen zu bezeichnen, die zur Zeit des Blühens auftreten, weil dann eine Befruchtung und Samenbildung überhaupt nicht erfolgen kann.

Im ganzen steht sowohl der Zahl der Hagelfälle als der Größe und Stärke der beschädigten Fläche nach der Juli obenan, dem sich dann — das ist wechselnd — der Juni oder Mai anschließt. Erheblich weniger, wenngleich ziemlich starke Hagelfälle finden im August statt, während der April und September kaum nennenswerte Schäden aufzuweisen haben.

So entfielen von den in den Jahren 1883/87 in Preußen beobachteten Hagelfällen durchschnittlich in Prozenten auf den Monat

	in Preußen[2])	in Württemberg[2])	Anteil an der Gesamtschadensumme in den einzelnen Monaten des Jahres 1887 in Preußen
Juli	36%	34,9%	42,9%
Juni	28,3 „	30,6 „	14,2 „
Mai	20,5 „	12,3 „	28,6 „
August	10,1 „	18,2 „	12,8 „
September	1,4 „	3,4 „	0,8 „
April	1,3 „	0,4 „	0,6 „
die übrigen Monate	1,4 „	0,2 „	0,1 „

Dieselbe Thatsache finden wir bestätigt durch statistische Mitteilungen der „Borussia“, wonach der Hagelschaden bei dieser Gesellschaft im Jahre 1887 folgender war:

April	keine	ersatzfähige	Hagelschäden		
Mai	638	„	„	28,44%	von der Brutto-Entschädigung
Juni	288	„	„	7,85 „	„ „
Juli	970	„	„	45,91 „	„ „
August	181	„	„	17,70 „	„ „
September	10	„	„	0,10 „	„ „

Einen irgendwie größeren Einfluß auf die Art der anzubauenden Früchte oder auf die Kulturmethode hat die örtliche und zeitliche Hagelgefahr nicht. Schon wegen der großen Unberechenbarkeit der Hagelwetter dem Raume und der Zeit nach, der Stärke und Ausdehnung derselben fehlen dem Landwirte

[1]) Preußische Statistik, 1888, S. XXVI.

[2]) Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1882, S. 183.

Digitized by Google

feste diesbezügliche Grundlagen, auf die er seinen Kulturplan aufbauen könnte. Hier kommen doch andere Faktoren zwingenderer Natur in Betracht, von denen er sich ohne Schaden auf die Dauer gewiß nicht lossagen kann. Eine jede erzwungene Kultur ist unwirtschaftlich und bedeutet eine Auflehnung gegen natürliche und wirtschaftliche Gesetze, die sich stets rächt! Trotzdem mögen einige Ausnahmen hierin doch am Platze sein.

Es scheint beispielsweise angezeigt, in notorisch hagelgefährdeten Gegenden vom Anbau zarter, zumal hochwertiger Produkte abzusehen. Man wird den Bau des Tabaks, der durch den Hagel starke Werteinbuße erleidet, aufgeben müssen; dasselbe gilt rücksichtlich des Anbaus von Hopfen.

Ob das Anbauverhältnis von Halmfrüchten zu Futterpflanzen umgestaltet werden soll und gewisse Gewächse zu begünstigen sind, weil sie zu den weniger empfindlichen zählen, darüber muß sich jeder praktische Landwirt Klarheit verschaffen. Meist werden ihm allerdings Schranken technischer und wirtschaftlicher Art gezogen sein. Doch kann es wohl richtig sein, Grundstücke, welche nach alten Erfahrungen oft und stark verhageln, mit Pflanzen von geringerer Empfindlichkeit gegen Hagel und günstigen physiologischen und morphologischen Eigenschaften anzubauen. Eine Luzernekoppel oder sonstige passend gewählte Futterpflanzen können hier vortreffliche Dienste leisten. Ganz besonders aber wird der richtig rechnende Wirt thunlichst darauf Rücksicht nehmen, derartig hagelgefährdete Feldmarken mit weniger Kapital und Arbeit zu versehen und sicheren und lohnenderen Grundstücken mehr Sorgfalt zu schenken als jenen.

Wenn es technische Rücksichten nicht verbieten, und die Maßnahme nicht etwa höhere Kosten verursacht, als sie wirklichen Vorteil bringt, so würde es sich empfehlen, in hagelreichen Gegenden die Kulturmethode so zu gestalten, daß das Risiko möglichst vermindert wird. So kann beim Weinbau der Ertrag eine Sicherstellung dadurch erfahren, daß man die dem Hagel ausgesetzte Fläche der wertvollen und empfindlichen Teile nach Thunlichkeit beschränkt, weshalb man die Rebe nicht über Drähte und Latten, sondern an den Stöcken zieht und sie niedrig hält.

Auch die Hopfenkulturen in Drahtanlagen haben weniger vom Hagel zu leiden als in Stangenanlagen.

Schließlich wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß bei solchen Pflanzen, die in weiten Reihen kultiviert werden, wie Hopfen und Mais, die Richtung der Reihen von West nach Ost verlaufen soll, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Hagelfälle meist bei Gewittern mit westlichen Winden auftreten und so weniger Schaden anrichten können. Alles dies muß in jedem einzelnen Falle genau erwogen werden und dabei geben — wir können das nicht genug hervorheben — praktische Rücksichten stets den Ausschlag. —

Es könnte bei oberflächlicher Betrachtung des Vorangehenden den Anschein

Digitized by Google

haben, als ob mit der Kenntnis der Zahl und Intensität der durchschnittlichen Hagelschäden nach Ort und Zeit der „ökonomische Wert der Gefahr", welcher die Kulturpflanzen ausgesetzt sind, in seinem Umfange und seiner Höhe festgestellt, und die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Versicherung da oder dort für alle Fälle erledigt sei: für den wissenschaftlichen Forscher mögen diese Ergebnisse vollauf genügen, nicht aber für den Landwirt als solchen, für ihn kommen vielmehr noch mancherlei Rücksichten bei der Versicherungsnahme in Betracht, Rücksichten, die teils wirtschaftlicher, teils technischer Natur sind.

Unter diesen hat der Landwirt zunächst den Intensitätsgrad der Wirtschaft ins Auge zu fassen.

Im allgemeinen kann die Behauptung ausgesprochen werden, daß die Hagelversicherung für den intensiven Ackerbau von hoher Bedeutung ist und für diesen von zwingenderer Notwendigkeit als für den extensiven, infolgedessen hier auch andere Gesichtspunkte aufzustellen sein werden als dort.

Das nördliche und nordöstliche Deutschland, dessen Intensitätsgrad wegen der dünnen Bevölkerung, der höheren Arbeitslöhne, der geringeren Entwickelung der Markt- und Verkehrsverhältnisse, sowie der eigenartigen Naturverhältnisse ein bedeutend geringerer ist als im mittleren und südlichen Deutschland, wird hinsichtlich der Hagelversicherung anders behandelt werden müssen als letzteres. Und während wir im mittleren Deutschland meist Ackerbausysteme antreffen, bei denen der Kapitalfaktor vorherrscht, so beruht die Intensität der süddeutschen vorwiegend auf ansehnlichen Arbeitsverwendungen. In Ländern, wo der Naturfaktor einen hervorragenden Anteil an der Produktion hat, kann es angezeigt sein, ganz von der Versicherung abzusehen, oder dieselbe wenigstens zu beschränken, während dort, wo die Produktion auf großem Kapital-, namentlich beträchtlichem Arbeitsaufwande beruht, der landwirtschaftliche Unternehmer weit mehr das Bedürfnis empfinden wird, seine Kapitalien vor Verlusten sicherzustellen.

In Baden und im Kgr. Sachsen, wo nur ein minimaler Prozentsatz des gesamten Acker- und Gartenlandes brach liegt, d. i. im unbebauten Zustande den Einwirkungen der Naturkräfte überlassen, wird die Hagelversicherung vielseitiger angewendet werden müssen als in Ländern mit ausgedehnter Brachhaltung, z. B. in Ostpreußen und Posen, wo 18—25% des Baulandes brach liegen. Auch wird dieselbe von geringerem Werte sein z. B. in Hannover, wo 35% und in Schleswig-Holstein, wo 18% des gesamten Ackerareals Weideland sind.[1])

Mehr oder weniger entbehrlich endlich wird die Hagelversicherung in solchen naturbegünstigten Landesteilen, deren Fläche zum größten Teile dem

[1]) v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 297.

Digitized by Google

Grasbau dient, wie die fruchtbaren Niederungs- und Marschgegenden der Küstendistrikte Ostfrieslands dafür ein treffliches Beispiel sind.

Ebenso finden wir ein extensives Ackerbausystem in den gebirgigen Teilen Deutschlands, so in dem süddeutschen Gebirgslande, sowie an dem Mündungsgebiete vieler Flüsse, z. B. der Elbe, Weichsel, Oder, vor, wo die klimatische, namentlich aber physische Lage der Grundstücke keine intensivere Bodenbenutzung zuläßt.

Wenn nun als Ursache und Wirkung zugleich mit dem Steigen der Volkswirtschaft im ganzen diese zu intensiveren Systemen übergehen muß, was nur durch stärkere Kapital- und Arbeitsverwendungen geschehen kann, um so mehr wird das Risiko wachsen, und um so notwendiger wird die Versicherung werden.—

Weiter haben wir die Gründe, welche für und welche gegen die Versicherung bei den einzelnen Fruchtarten sprechen, zu erwägen.

Wir werden zu dem Ergebnis gelangen, daß der größere oder geringere Grad der Empfindlichkeit der Kulturpflanzen gegen Hagel an sich noch keinen Maßstab für die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Versicherung bildet, sondern daß außer gewissen natürlichen Eigentümlichkeiten der Fruchtgattungen auch noch andere, teils wirtschaftliche, teils versicherungstechnische Momente in Betracht kommen.

Halten wir an der üblichen Einteilung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen in Getreide, Futterpflanzen und Handelsgewächse oder Gewerbspflanzen fest,[1]) so werden wir in praxi finden, daß nicht bloß das Anbauverhältnis dieser Gruppen in den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben ein äußerst wechselndes ist, indem bald diese, bald jene Fruchtarten vorherrschen, sondern daß auch die Produktionsrichtung eine verschiedene ist. Je nach der Art der Nutzpflanzen und je nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis wird der Nutzungszweck bald auf Weidegang, Grünabmähen, Heugewinnung und Gründüngung, bald auf Samen- oder Fruchtgewinnung gerichtet sein.

Für uns ist nur der letztere Nutzungszweck von Belang, weil zur Versicherung von Rauhfutterpflanzen und Leguminosen, überhaupt solchen Früchten, die im grünen oder getrockneten Zustande an die Nutztiere verfüttert werden sollen, sich wohl selten jemand herbeilassen wird. Das liegt außer versicherungstechnischen Gründen einmal schon in der ganzen Richtung der Produktion, dann aber ist die Natur einiger dieser Gewächse schon eine solche, daß sie teils unbedingt, teils bedingungsweise entweder mehrere Male im Jahre oder auch mehrere Jahre nacheinander genutzt werden können.

Auch bei der seit mehreren Jahren stark angewendeten Gründüngung mit schnellwüchsigen und blattreichen Pflanzen, wie wir sie in vielen Teilen Deutsch-

[1]) Blomeyer, die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, 1889, Bd. I, S. 4.

Digitized by Google

lands auf sandigen Böden und auch in Wirtschaften mit im allgemeinen intensiverer Bodennutzung auf entfernt gelegenen Schlägen antreffen, versteht es sich von selbst, daß derartige zur pflanzlichen Ernährung dienende Gewächse hierbei nicht in Frage kommen.

Bei der Hagelversicherung kommen zunächst diejenigen Früchte in Betracht, die den höchsten Gewinn versprechen, die sog. Hauptfrüchte; sie treten rein äußerlich schon dadurch hervor, daß sie zwei oder mehrere Male in der Fruchtfolge vorhanden sind. Sie müssen in erster Reihe vom Landwirte auf ihre Versicherungsbedürftigkeit geprüft werden, da bei ihnen ein Verlust natürlich stärker wirkt als bei solchen, welche, aus hier nicht näher zu erörternden Gründen technischer und wirtschaftlicher Art, mit in die Fruchtfolge aufgenommen worden sind, den Nebenfrüchten.

Je nach Natur und Lage eines Landgutes werden die Hauptfrüchte nicht die gleichen sein können. So wird der pommersche, posensche und mecklenburgische Landwirt auf den Weizen und auch auf den Raps, der süddeutsche auf den Spelzweizen großen Nachdruck legen. In kälteren Lagen und bergigen Distrikten, z. B. Thüringens, wo alle andern Cerealien nicht die erforderlichen Bedingungen ihres Gedeihens vorfinden, kann Hafer noch gute Erträge geben und so die wichtigste Frucht der Wirtschaft bilden.

In manchen Gegenden kann die Lupine und in einzelnen Teilen Ostpreußens Roggen und die Kartoffel Hauptfrucht sein.

Für den Zuckerrübenbauer in manchen Distrikten Sachsens, Schlesiens und Braunschweigs, der entweder die Verpflichtung übernommen, gegen einen im voraus bestimmten Preis einen großen Teil seines Areals mit Zuckerrüben zu bestellen, oder der gar für die eigene Fabrik baut, werden diese neben der Gerste die vornehmste Stellung im Pflanzenkulturplan einnehmen, und wiederum haben für den elsässischen und württembergischen Kleinbesitzer Tabak, Hanf und Wein, für den bayrischen kleinen Landwirt der Hopfen, für den badensischen der Wein und Tabak den höchsten Kulturwert.

Erst in zweiter Linie wird man bei der Entscheidung der Frage, welche Früchte versichert werden sollen, die Nebenfrüchte ins Auge zu fassen haben.

Man darf diesen Sammelbegriff „Nebenfrüchte“ nicht mißverstehen; dieselben sind nicht, wie man dem Wortlaut des Begriffes nach glauben könnte, in jeder Beziehung von untergeordneter, nebensächlicher Bedeutung für die Wirtschaft. Sie geben im allgemeinen einen geringeren und weniger sicheren Ertrag, werden auch in kleinerem Maßstabe kultiviert und sind mehr Mittel zum Zweck, insofern als durch sie der Anbau der Hauptfrüchte vielfach erst ermöglicht wird.

Für einen großen Teil Deutschlands sind die Getreidearten und unter diesen ganz besonders die Cerealien, weniger die Leguminosen, die Hauptfrucht.

Digitized by Google

Die vier zur Körner- und Strohgewinnung in ganz Deutschland angebauten Hauptgetreidearten: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer nehmen ca. 52 % der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes im Deutschen Reiche ein.[1])

Gegen Hagel sind sie ziemlich widerstandsfähig, zumal im jugendlichen Zustande, weil zu diesem Zeitpunkte der zarteste Teil dieser Frucht — die in den Halm eingeschlossene junge Aehre — durch diese vor äußeren Einflüssen geschützt ist. Erst mit fortschreitendem Wachstum und Alter, wenn nämlich die Aehre aus dem Halme heraustritt, wächst der Grad der Verletzlichkeit, wobei die Körnerproduktion durch Hagel weit mehr als die des Strohes geschädigt wird. Während nun beim Wintergetreide, dem Roggen und Weizen, die Aehre frühzeitig heraustritt, erfolgt dieses beim Hafer und bei der Gerste erst später, namentlich unter solchen klimatischen Verhältnissen, wo diese Früchte ohnehin spät reifen. Dieser Unterschied ist wesentlich, und es wird daher im allgemeinen das Sommergetreide in den ersten Stadien der Vegetation weniger vom Hagel zu leiden haben als Winterroggen und -weizen. Doch kann sich die Sachlage rücksichtlich des Hafers dann ändern, wenn man dazu übergeht, kurzlebige Varietäten, die erfahrungsgemäß ein qualitativ besseres Korn liefern, anzubauen.

Angesichts der Thatsache, daß die zu technischen Zwecken benutzte hochwertige Gerste durch späte Hagelfälle leicht zweiwüchsig wird, die Körnerausbildung eine unvollkommene ist, und daß das Produkt mangelhafte Farbe und Glanz erhält, Eigenschaften, welche den Gebrauchswert der Gerste bedingen, kann es doch wünschenswert sein, in vielen Fällen notwendig erscheinen, dieselbe zu versichern.

Der vorzugsweise in Süddeutschland kultivierte Spelz oder Dinkelweizen ist eine besonders im vorgerückten Wachstum hagelgefährdete Frucht, weil die Spindel brüchig ist, so daß unter sonst gleichen Umständen bei diesem der Körnerverlust in der Regel größer ist als bei den übrigen Cerealien. Dies ist sicherlich mit ein Grund der bedeutenderen Schäden in diesem Lande.

In den vielen Gegenden, wo die Cerealien und Leguminosen sowohl der Körner- als Strohgewinnung halber angebaut werden, wird bei der Versicherungsnahme die Trennung in Körner und Stroh notwendig sein.

Im ersten Teile unserer Arbeit hatten wir schon darauf hingewiesen, daß das Wertverhältnis zwischen Körnern und Stroh nicht generell durch die Versicherungsgesellschaften,[2]) sondern durch den Landwirt in dem Versicherungsantrag angegeben werden sollte, weil der Marktpreis oder der Wert, den es für die eigene Wirtschaft hat, nicht allerorts der gleiche sei.

Die Gesellschaften rechnen nun je nach der Fruchtgattung $^1/_3$ oder $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh und legen diese Verhältnis-

---

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, 1885.

[2]) Vgl. S. 21 u. 22 dieser Arbeit.

Digitized by Google

zahlen bei der Entschädigung zu Grunde[1].) In dieser Maßnahme liegt von vornherein ein Gewinn der Versicherungsgesellschaften, weil die Erfahrung zeigt, daß in der Regel das Stroh sehr viel weniger, oft fast gar nicht beschädigt wird, während die Körnereinbuße eine bedeutende ist.

Wenn gegenwärtig die Versicherungsgesellschaften das Wertverhältnis zwischen Körnern und Stroh für alle Fälle einheitlich festsetzen, bei Nichtversicherung des Strohes die Prämie noch um ca. 25% erhöhen, so erscheinen uns die folgenden Grundsätze beachtenswert.

Das Stroh der Cerealien, und unter diesen das der „echten" und zugleich edleren Weizenarten, erreicht den Nährwert des Gerstenstrohes und Haferstrohes nicht und hat auch bedeutend geringeren wirtschaftlichen Wert als das Roggenstroh.[2])

Allerdings leistet es als Einstreu und zur Düngerbereitung vortreffliche Dienste und ist zur Erhaltung des statischen Gleichgewichtes des Ackerbaus ausgezeichnet; doch meinen wir, daß der Landwirt vielfach die Gefahr dafür selbst übernehmen kann, weil es sich als Einstreu immer noch mehr oder weniger verwerten läßt. Bestimmend hierbei mögen außerdem noch der Vorrat an Stroh, die Art des Wirtschaftsbetriebes, sowie die Beschaffenheit des Bodens sein.

Dort, wo das Weizenstroh allerdings direkt zum Markte gebracht und ein guter und sicherer Absatz erzielt wird, kann die Mitversicherung desselben anzuraten sein.

Aehnliches gilt vom Stroh des Spelzweizens, das geringwertiger als das aller anderen Halmfrüchte ist.

Das Roggenstroh gestattet eine vielseitigere Benutzung als das des Weizens und der Sommerhalmfrüchte, einmal in der eigenen Wirtschaft als Streu- und Seilstroh und als Häcksel, dann aber bildet es eine vortreffliche Verkaufswaare.[3]) Wenn der Bedarf an Roggenstroh in der eigenen Wirtschaft im Verhältnis zum Anbau ein großer, oder wenn in der Nähe einer konsumtionsfähigen Stadt eine starke Nachfrage nach demselben vorhanden ist, erscheint die Mitversicherung desselben vorteilhaft.

Was das Gersten- und Haferstroh anbetrifft, das bei der Fütterung des größten Teiles der landwirtschaftlichen Nutztiere, namentlich bei Verabreichung von technischen Rückständen von hervorragender Bedeutung und Wichtigkeit ist, so dürfte die Versicherung desselben in vielen Wirtschaften berechtigt erscheinen. Immerhin wird man je nach Ersatzmöglichkeit durch Hülsenfruchtstroh, Wiesen-

---

[1]) Vgl. die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften.

[2]) v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 44.

[3]) v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 45.

Digitized by Google

heu ꝛc. von der Versicherung des Strohes einer Sommerhalmfrucht, z. B. des Hafers, absehen können.[1])

Die Hülsenfrüchte haben eine geringere wirtschaftliche Bedeutung als die Cerealien. Ihr Anbaugebiet umfaßt nur 6% des gesamten Acker- und Gartenlandes im Deutschen Reich.[2]) Der Nutzungszweck derselben ist mannigfach, indem sie je nach ihrer Art teils zur menschlichen, teils zur tierischen und zur pflanzlichen Ernährung kultiviert werden.

Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Leguminosen sind die Erbse, Bohne, Wicke, die Linse und Lupine.

Was ihre Empfindlichkeit gegen Hagel anlangt, so sind ihnen infolge der starken Reproduktionskraft, die sich in der Bildung zahlreicher Triebe äußert, frühzeitige Hagelschäden in geringerem Maße nachteilig als später auftretende.

So wird bei den zur Samengewinnung angebauten Erbsen, Wicken und Bohnen die noch fleischige Hülse durch Anschlag entfärbt, die darunter befindlichen Samen verderben, und wenn die Hülsen auch nicht unmittelbar nach erfolgtem Hagelschlag aufspringen, so geschieht dies bei der Reife, was ein Auslaufen der Samen auf den Acker zur Folge hat. Der daraus sich ergebende Körnerverlust ist nicht hinwegzuleugnen und man wird in solchen Fällen gut thun, je eher, um so besser, zur Mahd zu schreiten, um das Faulen der niedergeschlagenen Pflanzen von unten herauf zu verhüten. Auf diese Weise können die vom Hagel getroffenen Erbsen-, Wicken- und Bohnenpflanzen immer noch gut verwertet werden und stellen, zu Heu und gut trocken gemacht, ein dem besten Wiesenheu mindestens gleichkommendes Futter dar.

Das Verfahren, welches die Versicherungsgesellschaften nach eingetretener Schadenanmeldung einschlagen, besteht nun darin, daß zuerst eine Vorbesichtigung des Schadens statthat, welcher vor Beginn der Ernte eine nochmalige Taxation folgt. Bei der ersten Abschätzung wird der Wert der versicherten Früchte wie der Grad ihrer Beschädigung durch Hagelschlag mit Ausnahme totaler Schäden höchst schwierig oder überhaupt unmöglich sein. Wünscht der Versicherungsnehmer aus irgend welchen Gründen doch eine solche Schadentaxe, so wird der Ersatz des erlittenen Schadens schon allein deshalb ein unzutreffender sein, weil durch die Aberntung, Umackerung oder Neubestellung der Grundstücke die Versicherung sonst zu einem Gewinn des Versicherten führen könnte, abgesehen davon, daß die Gesellschaften auch ihre Interessen dabei zu wahren suchen.

Wenn andrerseits nun keine Veränderung an den verhagelten Feldern erfolgt, weil der Versicherungsnehmer auf vollen Ersatz des erlittenen Schadens

[1]) Auch kann man annehmen, daß bei dem strichweisen Auftreten der Hagelwetter selten sämtliche mit ein und derselben Frucht, also alle Roggen-, alle Gerstenfelder ꝛc. verhageln.

[2]) v. d. Goltz, Handbuch der landw. Betriebslehre, S. 46.

Digitized by Google

Anspruch erhebt, so tritt leicht in diesem Zustande eine solche Verunkrautung ein, daß der dadurch herbeigeführte Schaden und die Kosten der nachfolgenden Bearbeitung größer sein können als die geleistete Entschädigung. Damit geht aber gerade der durch den Anbau dieser Früchte seitens der Landwirte angestrebte Zweck, nämlich der, daß diese eine so vortreffliche Vorfrucht für die nachfolgende Winterung bilden, verloren. Die Erbsen, Bohnen und Wicken sind deshalb so ausgezeichnete Vorfrüchte für diese, weil sie den Acker in jener äußerst günstigen physikalischen und stofflichen, der Nachfrucht so ungemein zusagenden Beschaffenheit hinterlassen, in jenem krümeligen, gutfeuchten Zustand, den der Praktiker mit Gahre bezeichnet.

Soviel steht jedoch im allgemeinen fest, daß der Landwirt bei der Nichtversicherung dieser Früchte freie Verfügung über die damit bestandenen Grundstücke hat. Diese Unabhängigkeit von den Gesellschaften und die mit dieser verbundenen wirtschaftlichen Vorteile, der durch die Ackergahre erzielte hohe Gewinn, die Reinhaltnng des Ackers, können den Unternehmer veranlassen, diese Früchte nicht zu versichern.

Im besonderen ist aber zu sagen, daß dort, wo die Erbsenernten sichere zu nennen sind und hochwertige Varietäten angebaut werden, die Versicherung beider wirtschaftlich nutzbarer Teile, der Körner und des Strohes, doch am Platze sein kann.

Ebensolches gilt von den frühreifenden Ackerbohnen, deren Kultur man gegenwärtig hauptsächlich wegen der besseren Qualität der Körner und des Strohes zu bevorzugen scheint.[1])

Bei den menschliche Nahrung liefernden Linsen, die vorzugsweise für den bäuerlichen Wirt und den Parzellenbesitzer, ganz besonders in bergigen Lagen und auf gröberen Böden, so unschätzbaren Kulturwert haben, sind bei der Versicherungsfrage wesentlich andere Gesichtspunkte als die oben aufgestellten maßgebend. Denn ein den kleinen Wirt treffender Verlust berührt diesen ungleich schwerer als den größeren, und wir werden daher diesen Umstand in erster Reihe zu berücksichtigen haben.

Die Lupinen, welche, zur Samengewinnung kultiviert, in gewissen Teilen des nordöstlichen Deutschlands eine bevorzugte Stellung im Pflanzenkulturplan einnehmen, leiden selbst bis zur Blüte, wenigstens auf nicht gar zu armen Böden, nur in geringem Maße durch Hagelschlag, weil sie infolge ihrer starken Reproduktionskraft den Schaden leicht wieder ausheilen, so daß man von ihrer Versicherung absehen wird.

Was die zweite Gruppe der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, die Futterpflanzen, betrifft, so hatten wir schon darauf hingewiesen, daß sie in manchen

[1]) Blomeyer, die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, 1889, Bd. I, S. 323.

Digitized by Google

Gegenden Deutschlands Hauptfrüchte bilden können, und daß ihr Nutzungszweck ein sehr verschiedener ist.

Bei den zur tierischen Ernährung angebauten Rauhfutterpflanzen beantwortet sich die Frage der Versicherung, wie wir schon an einer andern Stelle hervorgehoben, von selbst: die Natur und Beschaffenheit, sowie der Nutzungszweck der in diese Gruppe gehörigen Pflanzen läßt die Versicherung unzweckmäßig erscheinen. Werden dieselben von Hagel betroffen, so muß man direkt zum Einschnitt schreiten, da die Pflanzen bei längerem Hinziehen der Mahd faulen und damit unschmackhaft und unzusagend werden. Erwähnen wollen wir noch, daß, wenn in solchen Fällen Futtermangel bevorsteht, man sich durch Ansaat von Senf, Spörgel, Buchweizen ꝛc. wird helfen können. — Wie stellt sich nun die Frage der Versicherung bei den Futterpflanzen, wenn sie zur Samengewinnung angebaut werden?

Betrachten wir in dieser Hinsicht den wichtigsten und verbreitetsten Repräsentanten dieser Klasse, den Rotklee.

Bekanntlich nimmt man zu diesem Zwecke auf reicheren Böden den zweiten Schnitt des zweiten Jahres, weil der erste infolge der massigen Entwickelung von unten herauf fault, zum Teil auch wegen der schlechten Mitwirkung der Insekten bei der Befruchtung wenig Samen liefert. Derselbe hat wegen der vorgerückten Jahreszeit wenig vom Hagel zu leiden.

Auf ärmeren Böden jedoch, wo auf einen zweiten Schnitt mit gut ausgereiften und entwickelten Samen nicht zu rechnen ist, wie in vielen Gegenden Oberschlesiens und auch Posens, läßt man dazu den ersten Schnitt des zweiten Jahres stehen. Infolgedessen ist allerdings der Grad der Hagelgefahr viel größer als im vorerwähnten Falle. Und wenn auch ein wirkliches Herausschlagen der Samen aus den Köpfen nicht geschieht, so erscheint unter diesen Verhältnissen die Versicherung rätlich.

Die Wurzelfrüchte können teils zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft und zum direkten Verkauf angebaut werden, teils gestatten sie eine höhere Verwertung durch Herstellung gewerblicher Produkte. Die Anbaufläche der vornehmsten Hackfrucht, der Kartoffel, erreicht eine bedeutende Ausdehnung, während die der Runkel- und Zuckerrüben und der sonst feldmäßig angebauten Hackfrüchte erheblich hinter der jener zurückbleibt.

Mit gutem Erfolg wird die Kartoffel auf den leichteren Böden z. B. der Provinzen Brandenburg, Posen, Schlesien kultiviert, sie bildet dort neben dem Roggen die Hauptfrucht, während auf den reicheren Böden die Zuckerrüben, so in einigen Teilen Sachsens, Braunschweigs und Schlesiens, hohe Ertragsfähigkeit zeigen.

In den ersten Stadien der Entwickelung sind die Rüben wegen ihres zarten Habitus' gegen die Einwirkungen des Hagels sehr empfindlich, so daß

Digitized by Google

das Herz und damit die ganze Pflanze leicht zum Absterben gebracht wird. Durch späteren und stärkeren Hagelschlag wird außer den Blattorganen noch der Kopf der Rübe selbst beschädigt, die dann bei ihrer ohnehin schon geringen Haltbarkeit an den vom Hagel getroffenen Stellen zu faulen anfängt.

Wenn auch bei den Kartoffeln eine Ergänzung der abgeschlagenen Triebe und Blätter eher möglich ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß solche mit Kartoffeln bestandene Felder durch Hagelschlag quantitativ und qualitativ sehr beeinträchtigt werden, und daß man bei der Ernte oft unreife Früchte hat, ein Umstand, der bei der technischen Verarbeitung wie der Verwendung in der eigenen Wirtschaft große Nachteile hervorruft.

So wünschenswert nun auch die Sicherstellung dieser Früchte ist, so große versicherungstechnische Schwierigkeiten stellen sich in praxi entgegen, hauptsächlich die, welche in der Ermittelung des nachweislich und ersichtlich erlittenen Schadens liegt. Erschwerend wirkt noch der Umstand, daß die Rüben, namentlich Zuckerrüben, mehr als irgend eine landwirtschaftliche Nutzpflanze von Fährlichkeiten aller Art in der ersten Zeit ihrer Entwickelung bedroht sind, und daß es daher große Schwierigkeiten macht, festzustellen, ob eine faktische Vernichtung durch Hagelschlag vorliegt.

Auch hier kommen jene nachteiligen Wirkungen, deren wir schon vorher Erwähnung thaten, in Betracht, nämlich die, daß das Feld — weil nach den „allgemeinen Versicherungsbedingungen" keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen — verunkrautet und erhärtet, und so der Ausfall im Ertrage der Nachfrucht und der Kostenaufwand für Säuberung vom Unkraut und für Bearbeitung des Bodens größer sein können als die schließlich durch die Gesellschaften geleistete Entschädigung. Rechnet man noch die hohe Prämie für Kartoffeln und Rüben und die Nichtberücksichtigung der Qualität derselben hinzu, so sind das alles gewiß genügend Gründe, von einer Versicherung doch lieber Abstand zu nehmen.

Auch die zur Samengewinnung bestimmten Runkel- und Zuckerrüben zählen mit zu den hagelgefährdeteren Früchten. Werden die Stöcke, bevor der Samen ausgekernt hat, vom Hagel getroffen, so erholt er sich ab und zu wieder, bei vorgeschrittener Entwickelung jedoch nicht mehr, und der Ausfall am Ertrage ist dann bedeutend. Die Versicherung der zu diesem Zwecke angebauten, viel Arbeits- und Kapitalaufwand erfordernden Früchte wird immer zweckmäßig sein.

Die dritte und letzte Gruppe der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen umfaßt die Handelsgewächse, deren Anbaufläche nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtareals, nämlich 1,35 % beträgt, deren Kultur jedoch für gewisse Teile Deutschlands von hoher Bedeutung ist.

Hierher gehören der Flachs, Hopfen, Hanf, Tabak, Wein ꝛc.

Der Anbau dieser Gewächse eignet sich mehr für den kleinen und mittel-

Digitized by Google

bäuerlichen Grundbesitzer, weil deren Kultur sorgliche Pflege und Behandlung, sowie mancherlei Feinheiten bei der Produktion und weiteren Verarbeitung erfordert. Die öfters unterbrochene und die qualifizierte Arbeit wird durch den Eigner mit Hilfe seiner Familie am besten ausgeführt. Doch liegt der Grund dieser Erscheinung nicht zum geringsten auch darin, daß dort, wo die landbautreibende Bevölkerung zahlreich, die industrielle gering ist, die erstere schon naturnotwendig darauf angewiesen ist, die Bodenfläche möglichst stark auszunutzen, um sowohl in der Sommer- und zum Teil in der Winterperiode ausreichende Beschäftigung und Verdienst zu haben.[1])

So beruht der Wohlstand in vielen Gegenden des Rheinthales vorzugsweise auf dem Anbau des Weines; wenig preußische Morgen Landes reichen hin, um eine Familie zu beschäftigen und zu unterhalten. In Baden bildet neben dieser Produktion auch der Tabaksbau eine Haupterwerbsquelle der dortigen kleinbäuerlichen Bevölkerung. Ueberhaupt machen die vielen verfügbaren Arbeitskräfte des südlichen und südwestlichen Deutschlands die Kultur derartiger Gewächse notwendig.[2])

In Bayern liegt der Schwerpunkt landwirtschaftlicher Nutzung im kleineren und mittleren Betriebe in der Hopfenkultur, im württembergischen Jaxt- und Donaukreis, auch in manchen Teilen Badens und Schlesiens in der Erzeugung einer feinen Flachsfaser, deren Anbau auf einer kleinen Fläche und deren weitere Verarbeitung hinreichen, eine Familie zu ernähren. Auch im Unterelsaß, Braunschweig und Thüringen werden im Kleinbetriebe vorherrschend Handelspflanzen kultiviert.

Alle diese Gewerbspflanzen zählen zu den hagelgefährdetsten Gewächsen, wenigstens stehen sie bezüglich der durchschnittlichen Größe des Schadens obenan. Der hohe Grad der Empfindlichkeit dieser Gewächse rührt ebenso von der eigentümlichen Beschaffenheit ihres äußeren Baues, der Zartheit und Feinheit der wirtschaftlich nutzbaren Teile, wie der Dauer der Vegetationsperiode anderen Früchten gegenüber her. Ganz besonders leiden Güte und Feinheit des Produktes durch den Hagelschlag, wodurch an sich schon eine starke Entwertung herbeigeführt wird.

Der zum Zwecke der Bastgewinnung angebaute Flachs und Hanf, deren Anbaufläche die der übrigen Handelsgewächse übertrifft, werden in ihrer Haltbarkeit und Qualität insofern beeinträchtigt, als die Fasern an den Anschlagsstellen brüchig werden, ihre Elastizität verlieren und bei der Verarbeitung nur ein geringwertiges Produkt liefern.

---

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 153.

[2]) In der badischen Pfalz werden ca. 16 % des Ackerlandes mit Handelsgewächsen bestellt.

Digitized by Google

Auch der Tabak, dessen Brauchbarkeit so sehr von der feinen Nervatur und Vollkommenheit der Blätter abhängt, leidet sehr vom Hagel, so daß vom Hagel betroffener Tabak nur als geringere Sorte verkauft werden kann.

Der Schaden, den der Hagel dem Wein zufügt, besteht hauptsächlich in der Verletzung der Trauben selbst, wie in der des zarten Stieles. Dieser verkümmert und geht meist dann zu Grunde, wodurch die Stoffwanderung nach den Früchten unterbrochen ist. Die Trauben selbst werden entweder abgeschlagen oder, wenn sie nur leicht getroffen sind, wachsen sie wohl weiter, doch liefern sie in der Regel saure Beeren, die zur Weinbereitung nicht verwandt werden dürfen, da sie die Qualität des Weines herabmindern.

Gerade bei solchen Kulturen muß der Unternehmer, der mit Weib und Kind die dabei vorkommenden Arbeiten selbst ausführt und jeden Augenblick nutzbringend verwertet, und dessen Existenz und Wohl oft von der letzten Ernte abhängt, durch einen derartigen zerstörenden Unfall, der ihm seinen Ernteertrag reduziert, in schlimme Lage versetzt werden.

Daher wird, je kostspieliger sich die landwirtschaftliche Produktion gestaltet, je mehr sich diese auf die Herstellung einiger weniger, zumal zarter und hagelgefährdeter Gewächse beschränkt, desto zwingender die Notwendigkeit hervortreten, diese vor Verlusten sicherzustellen.

Eine Sonderstellung in dieser Gruppe der Handelspflanzen nehmen die Oelfrüchte insofern ein, als sie meist im großen angebaut werden.[1]) Die vornehmsten der hierher gehörigen Früchte sind der Raps und Rübsen, deren Hauptanbaugebiet auf die besseren Böden des mittelintensiven und mehr extensiven Wirtschaftsbetriebes z. B. Schlesiens, Holsteins, Mecklenburgs fällt.

Der Grad der Empfindlichkeit der Oelfrüchte gegen Hagel ist bei der geringen Widerstandsfähigkeit der Stengel- und Blütenteile ein hoher, namentlich ist der Ausfall bei naher oder vollkommener Reife ein totaler. Auf eine Ausheilung des Schadens ist bei frühzeitigem Hagelschlag nur selten und auch nur in geringem Maße, bei späterem jedoch gar nicht mehr zu rechnen.

Aus allen diesen Gründen ist daher die Versicherung der Oelfrüchte zu empfehlen. —

Neben den in den vorhergehenden Abschnitten unserer Arbeit behandelten Rücksichten, denen der Landwirt Rechnung tragen muß, haben wir noch diejenige zu erwähnen, die sich auf die rechtliche Stellung des Unternehmers zum Landgute bezieht.

Wir unterscheiden in der Hauptsache zwei Formen der landwirtschaftlichen Unternehmung, die Selbstverwaltung und die Pachtung.[2])

[1]) In einigen Kreisen Posens wird auch der Hopfenbau in starkem Umfange betrieben.

[2]) v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 52.

Digitized by Google

Dem Eigentümer des Grund und Bodens, der zugleich der Leiter des darauf beruhenden Betriebes ist, steht die freieste Verfügung ebenso über die einzelnen Betriebsmittel wie über seine landwirtschaftlichen Kapitalien zu, und daher wird es auch diesem freistehen, die angebauten Nutzpflanzen gegen die aus dem Hagelschlag erwachsende Verlustgefahr sicherzustellen oder die Versicherung zu unterlassen.

Auch bei der Unterform dieser Betriebsleitung, der Administration, bei der ein besoldeter Beamter auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers den Wirtschaftsbetrieb führt, steht es im Belieben des letzteren, das Risiko selbst zu übernehmen oder es den Versicherungsanstalten zu übertragen.

Anders liegt die Sache bei den Pächtern, die lediglich Nutznießer der Pachtobjekte sind; diesen ist in der Regel die Pflicht der Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag kontraktlich auferlegt.[1])

Schon frühzeitig hat namentlich der Staat in seiner Eigenschaft als Großgrundbesitzer nach Errichtung von Hagelversicherungsanstalten von den Pächtern die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag gefordert.

Walz[2]) betont die Notwendigkeit der Auferlegung dieser Verpflichtung und hält es für zweckmäßig, daß der Verpächter dem Pächter etwa 30—50 % vom erlittenen Schaden garantiert, bis die Anstalt später „auf sichere Füße kommt". Nun, dieses Garantiemittel ist wohl gegenwärtig entbehrlich geworden. Bei den königl.-preußischen Domänenpächtern finden wir diesen Versicherungszwang schon um 1823 vor, auf den Krongütern Württembergs um das Jahr 1840.[3])

Es ist die Verpflichtung zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag durchaus gerechtfertigt, da es dem Verpächter von hohem Interesse ist, daß sein Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses nicht im Rückstand bleibt oder gar gänzlich zahlungsunfähig wird. Auch kann es dem Verpächter nicht gleichgiltig erscheinen, wenn die Betriebskapitalien seines Pächters durch Hagelschlag derartig geschwächt werden, daß dieser die zur sachgemäßen und ordnungsmäßigen Instandhaltung und Bewirtschaftung des Landgutes erforderlichen Maßnahmen unterläßt und somit sich selbst und zugleich den Verpächter materiell schädigt.

Schwieriger ist schon die Frage zu entscheiden, welche Früchte und bis zu welcher Höhe diese versichert werden sollen.

Auf Grund unserer bisherigen diesbezüglichen Erörterungen erscheint es nicht unbillig, den Pächter zur Versicherung des Wintergetreides, der Oelsaaten, sowie sonstiger etwa zum Verkauf und in großem Maßstabe angebauter Handels-

[1]) Damit ist die frühere, oft zu Streitigkeiten führende, landesgesetzlich anerkannte Einrichtung oder Bestimmung des Pachtnachlasses, auf die der Pächter bei erlittenem Hagelschaden Anspruch hatte, entbehrlich geworden.

[2]) Walz, landwirtschaftliche Betriebslehre, 1867, S. 156.

[3]) Masius, Lehre der Versicherung, 1845, S. 179.

Digitized by Google

gewächse zu verpflichten, und zwar in der nach landwirtschaftlichen Grundsätzen in der betreffenden Oertlichkeit üblichen Höhe. Der Nachweis der alljährlichen Versicherung der in Frage kommenden Feldfrüchte zum vollen Werte kann jederzeit vom Verpächter gefordert werden. Die Versicherung solcher Früchte hingegen, die aus früher erörterten Gründen entbehrlich sein kann, sollte der freien Entschließung des Pächters überlassen werden.[1])

Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich, daß sich über die Rücksichten, welche der Landwirt bei der Hagelversicherung zu beobachten hat, keine allgemein bindenden Vorschriften, sondern nur gewisse leitende Motive aufstellen lassen. Als solche hatten wir zunächst die Oertlichkeit herangezogen und gefunden, daß die Hagelgefahr in den einzelnen Ländern und Gegenden, ja Feldmarken nach Ort und Zeit, die Hagelfälle nach Intensität, Häufigkeit und Umfang äußerst verschieden sind, daß es jedoch feste und sichere Grundlagen zur Beurteilung der Hagelgefahr für jeden konkreten Fall nicht gibt und geben kann. Im weiteren mußte es unsere Aufgabe sein, auf die speziellen landwirtschaftlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß, je höher der Intensitätsgrad einer Wirtschaft im allgemeinen war, desto stärker auch die Notwendigkeit der Sicherstellung der Kapitalien hervortrat, und daß je nach dem Verhalten der einzelnen Nutzpflanzen gegen Hagel, je nach dem Kulturwert dieser für die spezielle Wirtschaft die Versicherungsfrage auch anders gelöst werden mußte. Schließlich mußte noch die rechtliche Stellung des Unternehmers zum Landgute angemessene Würdigung finden, und wir hoben dabei hervor, daß die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel den Pächtern kontraktlich auferlegt, daß aber ein zu weit gehender Zwang unbillig sei.

Wiederholentlich hatten wir darauf hingewiesen, daß die Hagelversicherungsanstalten in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Gestaltung den Anforderungen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Landwirte nicht in vollem Maße entsprechen, und daher ihre volkswirtschaftliche Aufgabe auch nur teilweise erfüllen.

Es verdient Anerkennung, daß die Bemühungen der Gesellschaften auf Verbesserungen und Fortbildung der bestehenden Versicherungseinrichtungen gerichtet, und daß im Laufe der Zeit günstigere Bedingungen für den Landwirt beschafft worden sind. Leider ist die seitens der Gegenseitigkeitsgesellschaften angestrebte Koalition, welche gleichmäßige Geschäftsgrundsätze, Verminderung der Verwaltungskosten, allgemeinere Beteiligung der Landwirte u. a. m. herbeiführen sollte, bis jetzt nicht erfolgt.

---

[1]) Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, 1873, S. 116.

Digitized by Google

In richtiger Würdigung seiner Aufgabe und angesichts thatsächlich bestehender Mißstände im Hagelversicherungswesen hat der Staat die Pflicht, diesem seine Unterstützung zuzuwenden, auch anerkannt.

Die guten Wirkungen, welche der unmittelbare Einfluß des Staates zunächst durch die Gesetzgebung und polizeiliche Thätigkeit auf den Geschäftsbetrieb der Privat- wie Staatsversicherungen gehabt hat, sind nach den gemachten Erfahrungen nicht zu leugnen, und es ist daher verkehrt, dem Staat den Beruf gänzlich abzusprechen, auf diesem Gebiete mitzuhelfen. Auch fernerhin wird die Hilfe des Staates niemals ganz zu entbehren sein, wenn auch andrerseits die Ueberwachung und Kontrolle durch ihn nicht zu weit gehen darf, da sie lästig und fesselnd, und das Vertrauen der Versicherungsnehmer übermäßig stärken und vermehren würde.

Die gesetzgeberische und polizeiliche Thätigkeit des Staates dem Hagelversicherungswesen gegenüber, wenn sie auch nicht Ausschreitungen und Mißgriffe im Geschäftsbetriebe ganz verhindern konnte, beschränkte sich bislang auf die verwaltungsrechtliche Seite desselben, insofern als der Staat dem vertragschließenden Publikum nach Thunlichkeit Sicherheit bot, es in seinen Interessen schützte durch Innehaltung von Normativbestimmungen, Veröffentlichung ausführlicher Rechnungsabschlüsse, durch Prüfung der Vermögenslage u. a. m.

Dann hat der Staat auch insofern unterstützend und fördernd auf die Ausbildung und Vervollkommnung des Hagelversicherungswesens gewirkt, als er die materiellen Mittel zur Förderung der Meteorologie und ganz besonders einer exakten Hagelstatistik gewährte.

Eine einheitlich durchgeführte deutsche Reichshagelstatistik existiert nicht. Statistische Erhebungen über die Verteilung der Hagelwetter nach Raum und Zeit, sowie Angaben über Stärke und Umfang der Hagelschäden ꝛc. finden sich nur in manchen Einzelstaaten. Baden führt eine amtliche Hagelstatistik seit 1867, doch ist sie unzureichend, da sie nur über mehr Nebensächliches Auskunft gibt. Die württembergische reicht bis auf das Jahr 1828 zurück,[1]) doch sind die älteren Angaben lückenhaft und ungenau. Auch die ältere bayrische Hagelstatistik ist unzuverlässig, doch ist sie in der neueren Zeit bedeutend verbessert.[2]) Auch in Sachsen sind seitens der Regierung hagelstatistische Erhebungen seit 1885 vorgenommen worden, die zunächst nur hier bedeutungslose Punkte betreffen; voraussichtlich werden dabei in Zukunft auch Fragen von versicherungswirtschaftlichem Werte berücksichtigt werden.

Soweit es uns möglich war, wirklich brauchbares hagelstatistisches Material

---

[1]) Dies hat seinen Grund, ebenso wie in Bayern, in dem seitens der Regierungen gewährten Steuernachlaß bei Verhagelung der Felder.

[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 28—30.

Digitized by Google

zu erlangen und soweit dasselbe hier in Anwendung kommen konnte, haben wir es zur Begründung unserer Behauptungen angeführt.[1])

Vieles Lehrreiche bot uns die allerdings noch junge, indes ausführliche und genaue preußische Statistik. Seit dem Jahre 1883 hat man in Preußen gleichzeitig mit der Ermittelung der Ernteerträge solche der Ernteschäden vorgenommen, insbesondere den durch Hagel angerichteten große Beachtung geschenkt. Wir finden da eine Aufzeichnung der Hagelwetter nach Ort und Zeit, Mitteilungen über die Hagelschäden nach Häufigkeit, Intensität und dem Umfang der versicherten Fläche.

So wertvoll eine solche amtliche, gut durchgeführte Hagelstatistik auch ist, so wünschenswert ist es aber auch, diese einheitlich zu organisieren und auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen. Dazu sind aber bisher noch keine Schritte geschehen, wenn auch der Deutsche Landwirtschaftsrat beim Reichskanzler die Aufstellung einer Reichshagelstatistik beantragt hat.[2])

Als Vorbild könnte der von Preußen eingeschlagene Weg zum Teil dienen, nur müssen die Aufnahmen nicht einseitig sein, indem sie meist nur das Nebensächliche erwähnen. Für den Meteorologen und praktischen Landwirt sind die bisherigen Leistungen des preußischen sowie der anderen statistischen Bureaus gewiß von Werte, nur enthalten sie keinerlei für den Volkswirt wichtige Aufzeichnungen, die sich z. B. auf die Ausdehnung der Hagelversicherung auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe, auf die Benutzung der Versicherung namentlich seitens der kleinen und mittleren Landwirte, die Höhe des versicherten Ernte-wertes beziehen. Die Mittel zur Beschaffung und Herstellung einer solchen, naturwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Zwecke umfassenden, planmäßig durchgeführten Statistik wären gewiß nicht erfolglos aufgewendet.

Am einfachsten wird sich die Sache in der schon zur Ermittelung des alljährlichen Ernteertrages üblichen Versendung von Formularen oder auch von vorgedruckten Postkarten an jede Gemeinde oder Gutsbezirk machen; in manchen Fällen wird auf die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine zu rechnen sein, die in dieser Beziehung viel Gutes schaffen können.

Trotz des wirksamen Schutzes, welchen der Staat von jeher dem Versicherungsgewerbe hat angedeihen lassen, ist die so wünschenswerte allgemeinere Beteiligung an der Versicherung, namentlich die der kleineren und ärmeren Wirte, die der Sicherstellung ihrer im Ackerbau enthaltenen Kapitalien am meisten bedürfen, nicht oder nur in geringem Maße erreicht worden.

Kein Wunder daher, daß bei der Unzulänglichkeit der Privatassekuranz,

[1]) Eine genaue und vollständige Hagelstatistik besitzen die Versicherungsgesellschaften, doch halten sie diese geheim. Die 5 älteren Aktiengesellschaften haben sogar ein gemeinsames statistisches Bureau errichtet.

[2]) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrgang VIII, S. 635.

Digitized by Google

und bei dem nach Umgestaltung der politisch-rechtlichen Verhältnisse immer stärker und breiter hervortretenden Bedürfnis der Ruf laut wurde, der Staat möge sich der Sache annehmen, sei es, daß er das Hagelversicherungsgewerbe selbst verwalte und vorübergehend oder dauernd finanziell unterstütze, sei es, daß er es monopolisiere.

Dieses Verlangen ist nicht etwa erst in jüngster Zeit aufgetreten; nur ist es in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedenem Nachdruck laut geworden.

In Sachsen beschäftigte sich die Ständeversammlung mit der Lösung der Frage, wieweit der Staat unmittelbar in das Hagelversicherungsgewerbe eingreifen sollte, schon 1840. An diese gingen mehrere Petitionen ein, deren eine, von zehn Landgemeinden unterschrieben, die „Errichtung einer alle Besitzer fruchttragender Grundstücke von einem gewissen Umfange im gesamten Vaterlande zum Beitritt verbindenden und nach Analogie der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und Garantie des Staates beruhenden Versicherungsanstalt der Befürwortung an die Hohe Staatsregierung" empfahl.[1])

Ein zweiter von 25 Bittstellern unterzeichneter Antrag lautete dahin, die „diesseitige Kammer wolle für die Errichtung einer unter Garantie des Staates stehenden Hagelschädenversicherungsanstalt bei der Hohen Staatsregierung sich verwenden".[2])

Ein drittes Gesuch, welches von 36 Gutsbesitzern unterstützt wurde, brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß die jetzt versammelten Stände die „baldige Errichtung einer Landesversicherungsanstalt gegen Hagelschäden nach dem Grundsatze der Landes-Immobiliar-Brandkasse der Hohen Staatsregierung anempfehlen" möchten.[3])

Die mit der Prüfung dieses Gegenstandes beauftragte Kommission war jedoch der Meinung, daß die Zweckmäßigkeit, wohl gar Notwendigkeit einer vom Staate verwalteten oder gar einer Zwangsversicherungsanstalt nicht vorläge, weil die in Sachsen thätige Privatassekuranz den Anforderungen der Landwirte bisher vollkommen entsprochen und günstige Resultate erzielt hätte. Auch erkannte man schon damals sehr richtig an, daß eine Beschränkung der individuellen Freiheit in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt sei, und daß der staatliche Betrieb dieses Versicherungszweiges das Bedürfnis nicht in so wohlfeiler und vielseitiger Weise zu befriedigen im stande sei als Privatunternehmer. Auf Grund dieser Resolution wurden die Anträge mit großer Majorität abgelehnt.[4])

---

[1]) Masius, Lehre der Versicherung, 1846, S. 185, Anm.
[2]) Masius, Lehre der Versicherung, 1846, S. 185, Anm.
[3]) Masius, Lehre der Versicherung, 1546, S. 186, Anm.
[4]) Masius, Lehre der Versicherung, 1846, S. 186, Anm.

Digitized by Google

Vieles Interessante in dieser Beziehung bieten uns die süddeutschen Länder, insbesondere Württemberg und Bayern, die, wie bekannt, die größten Hagelschäden in Deutschland aufweisen, und in denen daher das Verlangen nach Staatshilfe schon aus diesem Grunde stärker und nachhaltiger als in anderen, besser situierten Ländern hervortreten mußte.

In Württemberg wurde anläßlich einiger in den vorangegangenen Jahren an die Regierung eingeschickter Bittschreiben die Frage der Errichtung eines unter Staatsaufsicht stehenden Versicherungsinstituts im Jahre 1821 in der Abgeordnetenkammer erörtert. Da die Regierung denselben jedoch keine weitere Beachtung schenkte, erfolgte 1828 seitens der beteiligten Kreise eine zweite Petition gleichen Inhalts.[1]) Als sich die Regierung auch dieser gegenüber ablehnend verhielt, wurde 1830 die erste Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit durch Private ins Leben gerufen, der später aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 15000 fl. bewilligt wurde. Schon im Jahre 1833 zog die Kammer die Hagelversicherungsfrage wieder in den Kreis ihrer Untersuchungen, und zwar handelte es sich in denselben um die Uebertragung der bestehenden Hagelversicherungsanstalt auf den Staat unter Beitrittszwang.[2]) Die zur Prüfung dieser Angelegenheit beauftragte Kommission konnte sich aber mit der Durchführung des Zwangsprinzipes nicht befreunden und verwarf dasselbe, da derselben Bedenken rechtlicher und technischer Natur im Wege standen. Nachdem die Regierung 1842 die Kontrolle über die „Württembergische Hagelversicherungsanstalt" übernommen und ihr den Jahresbeitrag von 15000 fl. bewilligt, gelangte 1865 ein neuer, von zahlreichen landwirtschaftlichen Vereinen und Landgemeinden unterzeichneter Antrag an die Regierung, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungszwangsanstalt.[3]) Man trat jedoch auch dieses Mal von seiten der Regierung der Sache nicht näher, sondern verwies auf die früheren Motive der Ablehnung und führte des weiteren noch aus, daß für Württemberg infolge der schlechten Verteilung der Gefahr nach Raum und Zeit, der unzureichenden Erfahrungen und Anhaltepunkte für die gerechte Bemessung der Beiträge, des Nichtvorhandenseins eines dem Risiko und den möglichen Hagelschäden entsprechenden Reservefonds die Voraussetzungen und gesunden Grundlagen der dauernden Leistungs- und Lebensfähigkeit einer öffentlichen Anstalt nicht gegeben sein. Schon 1870 erfolgte eine dritte Kundgebung seitens fast sämtlicher landwirtschaftlicher Vereine Württembergs, welche für die Notwendigkeit der Beschaffung einer staatlichen Zwangsanstalt eintraten und gleichzeitig auf die Uebelstände und Mängel der bestehenden Hagelversiche-

[1]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 38.
[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 56.
[3]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 59.

Digitized by Google

rungsprivatgesellschaften hinwiesen, als deren hauptsächlichster der bezeichnet wurde, daß den kleineren unbemittelten Landwirten durch übermäßige Prämienforderung besonders in hagelgefährdeteren Gegenden die Versicherung ihrer Früchte unmöglich wäre.[2]) Das Gesuch konnte jedoch seitens der Regierung infolge des Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges nicht weiter berücksichtigt werden, und so waren auch diese Bemühungen ohne allen Erfolg.[3]) Seitdem hat die Kammer sich, ohne daß irgend ein nennenswertes Resultat erzielt worden wäre, nur noch einmal, nämlich 1873, mit diesem Gegenstand beschäftigt.

Dagegen wurde seitens der landwirtschaftlichen Vereine die Frage der Errichtung einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt im Kgr. Württemberg und der Zweckmäßigkeit der Versicherungsfreiheit oder des -zwanges noch in jüngster Zeit ventiliert und Vorkehrungen getroffen zur Beschaffung und Herstellung hagelstatistischen Materials, sowie Beratungen über die Ausführbarkeit und Durchführung einer Staatsanstalt nach bayrischem Muster gepflogen.[4])

So liegt hier die Hagelversicherungsfrage auch heute noch schwebend da.

Was endlich Bayern anlangt, so haben wir in dieser Beziehung folgendes hervorzuheben.

Nachdem schon seit 1834 bei stärkeren Hagelschäden Grundsteuernachlaß laut Gesetz vom 1. August 1834 in der Höhe von jährlich 40000 M. gewährt worden war, wandte die Regierung im Jahre 1840 der Frage, ob zur Zeit der staatliche oder private Assekuranzbetrieb zweckmäßiger sei, ihre Aufmerksamkeit zu. Doch kam es damals zu keiner Entscheidung. In demselben Jahre hatte man schon die Verordnung erlassen, wonach bei Gewährung von Unterstützungen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Grundeigentümer diejenigen bevorzugt werden sollten, die „mit ihren dazu geeigneten Besitzungen dem Hagelversicherungsverein für das Kgr. Bayern beigetreten" wären, und daß die Versicherung der landwirtschaftlichen Kapitalien gegen Verluste durch Hagel sowohl für den „Immobiliar- wie Personalkredit" erhöhte Garantien böte.[5])

Nachdem im Jahre 1846 dem „bayrischen Hagelversicherungsverein" ein Staatszuschuß von 100000 fl. bewilligt worden war, wurde 1861 ein neuer Vorschlag zur Errichtung einer vom Staate verwalteten freiwilligen Hagelversicherungsanstalt gemacht. Die Regierung stellte die Sache jedoch als noch nicht spruchreif hin. Aehnlich erging es den Anträgen von den Jahren 1866,

---

[1]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 62.

[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 64.

[3]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 69.

[4]) Windstoßer, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, vom 13. Februar 1884, S. 4.

Digitized by Google

1873 und 1874, in welch letzterem das Prinzip des Zwanges empfohlen wurde.[1])

Wie sehr übrigens das Bedürfnis einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt in Interessentenkreisen empfunden wurde, zeigt der Umstand, daß schon im darauffolgenden Jahre das nämliche Verlangen, aber mit größerem Nachdrucke als zuvor, an die Regierung gelangte, nachdem man die wohlthätigen Wirkungen und günstigen Erfolge der bayrischen Immobiliarfeuerversicherungsanstalt kennen und schätzen gelernt hatte. Und zwar dachte man durch Anlehnung der Hagelversicherung an die obengenannte Anstalt die Hagelversicherungsfrage in der einfachsten Weise zu lösen.[2])

Nachdem über diesen Punkt hin und her beraten, die notwendigen statistischen Unterlagen beschafft worden waren, und auch die landwirtschaftlichen Vereine sowie hervorragende Landwirte Bayerns ihre Ansicht in dieser Angelegenheit ausgesprochen, dahin gehend, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit und Versicherungsfreiheit aufrecht zu erhalten sei, wurde der bereits am 29. September 1883 vorgelegte Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt für das Kgr. Bayern, von beiden Kammern angenommen.[3])

Am 14. Februar 1884 wurde der Entwurf Gesetz.

Eine Monopolisierung des Hagelversicherungsgewerbes ist mit dieser bayrischen Anstalt auf Gegenseitigkeit nicht geschaffen. Es bestehen vielmehr nach wie vor die Privatinstitute, wodurch eine heilsame Konkurrenz hervorgerufen, die sicherlich ihre gute Wirkungen nicht verfehlen wird.

Das Versicherungsgebiet der bayrischen Anstalt ist auf das Kgr. Bayern beschränkt. Der Eintritt in dieselbe steht jedem Landwirte frei, ebenso die Versicherung der einzelnen Fruchtgattungen. Eine Ablehnung von Anträgen findet nur dann statt, wenn durch die Annahme eines solchen das Interesse der Mitglieder der Gesellschaft geschädigt wird.[4])

Der seit 1834 in Bayern landesgesetzlich gewährte Steuernachlaß bei Hagelschäden ist mit der Errichtung dieser Anstalt insoweit aufgehoben, als nur noch diejenigen Anspruch darauf haben, die von der Anstalt zurückgewiesen sind. Dadurch ist eine Aufforderung — ja ein gelinder indirekter Zwang — zum Beitritt in die Anstalt für die bisher Steuernachlaßsuchenden ausgeübt, der wohlthätig wirken wird.

Die Bestimmung der alljährlichen Festsetzung einer Maximalsumme für eine bestimmte Flächeneinheit und Fruchtart, über die hinaus die Versicherung

---

[1]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 79.
[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 80.
[3]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 81.
[4]) Windstoßer, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, S. 19.

Digitized by Google

nicht genommen werden darf, findet sich bei dieser Anstalt nicht. Dagegen besteht hier die eigentümliche Einrichtung des „Flurmaximums", wonach die Versicherungssumme gemeindeweise festgesetzt wird, über die hinaus der Erntewert einer Gemeinde nicht versichert werden darf.[4]) Die Höhe dieser Maximalversicherungssumme ist schwankend und wird alljährlich von der Anstaltsverwaltung festgesetzt nach Maßgabe des Standes des Reservefonds, der Hagelgefahr, ferner der bebauten Fläche und der Höhe des Erntewertes der in der betreffenden Gemeinde versicherungsfähigen Früchte.[5]) Eine Versicherung derselben zum vollen Erntewerte kann dadurch selten stattfinden, insbesondere wird man in hagelgefährdeteren Gegenden gezwungen sein, die Gefahr teilweise selbst zu übernehmen.

Diese Einrichtung findet ihre Erklärung darin, daß man die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Anstalt nicht gefährden wollte, was bei hohen Versicherungssummen leicht geschehen könnte, weil die Anstalt damit ein zu großes und schlecht verteiltes Risiko übernehmen, und dementsprechend bei umfangreichen und starken Schäden die Entschädigung große Summen beanspruchen würde.

Dieses Flurmaximum ist die Stärke, aber auch zugleich die Schwäche in der Organisation der bayrischen Anstalt, ihre Stärke, als die Sicherheit derselben befestigt wird, ihre Schwäche insofern, als durch diese Einrichtung die Wohlthat der Versicherung zum Teil verloren geht, namentlich für die kleineren Landwirte und solche in hagelgefährdeteren Gegenden, die ein besonders starkes Bedürfnis haben, ihre Kapitalien zum vollen Werte zu versichern.

Die Versicherungsbeiträge werden bei Beginn des Versicherungsjahres (1. März) bekannt gegeben und sind je nach der Hagelgefahr der Gemeinde und den Anbauverhältnissen abgestuft; doch sind sie fest, so daß die mißliebigen Nachschußzahlungen ausgeschlossen sind.[3]) Sonach weiß jeder im voraus genau, was er an die Anstalt zu zahlen hat, eine Einrichtung, die bei den Landwirten viel Anklang gefunden hat. Bezüglich der Prämienzahlung ist zu bemerken, daß die Beiträge von Anfang des Versicherungsjahres bis spätestens November, nach Einbringung der Ernte, entrichtet werden können. Sie werden nach Art der Staatssteuern gleichzeitig mit der Brandversicherungsprämie durch die kommunalen Organe gegen eine mäßige Vergütung an diese eingezogen. Die Zahlung der Prämie erfolgt also, ohne daß für die Stundung derselben Zinsen gefordert werden, zu einer Zeit, wo das Geld auch bei kleinen Wirten nicht knapp zu sein pflegt.

---

[1]) Windstoßer, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, S. 19.

[2]) Windstoßer, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, S. 19.

[3]) Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist als eine mäßige zu bezeichnen; sie schwankte in den 5 Jahren des Bestehens der Anstalt durchschnittlich zwischen 1,18 und 1,28 M. auf 100 M. Versicherungssumme.

Digitized by Google

Wesentlich einfacher und wohlfeiler als bei den Privatgesellschaften gestaltet sich hier das Verfahren der Schadenabschätzung. Die erste Taxation, deren Kosten die Anstalt trägt, erfolgt durch einen seitens der Regierung vereidigten Sachverständigen. Dem Beschädigten steht es aber frei, sich eines eigenen Sachverständigen und auch eines Rechtsbeistandes zu bedienen, deren Bezahlung derselbe jedoch übernehmen muß.[1])

Erfolgt auf Antrag des Beschädigten eine nochmalige Abschätzung des Schadens, so trägt, sofern eine Erhöhung der erstmalig festgesetzten Vergütung nicht statthat, dieser die daraus erwachsenden Kosten, im anderen Falle die Anstalt. Um die unverhältnismäßig großen Regulierungskosten bei kleinen Schäden zu vermindern, kann deren Taxation durch die Gemeindebehörden vorgenommen werden. Auch hier ist die Bestimmung getroffen, daß für geringfügige Hagelschäden, nämlich bei solchen, die unter 6% der Versicherungssumme des vom Hagel betroffenen Teiles des versicherten Grundstücks betragen, kein Ersatz geleistet wird. Gegen Herabsetzung der Prämie kann die Ersatzpflicht seitens der Anstalt auch erst später eintreten.

Als Mittel zur Deckung der Schäden inkl. Verwaltungskosten werden zunächst die Versicherungsbeiträge und der Staatszuschuß von 40 000 Mark verwendet. Reichen die Gelder zur Deckung von $^8/_{10}$ der Kosten des Jahresschadens nicht aus, so wird ein Viertel des Reservefonds[2]) zur weiteren Entschädigungsleistung herangezogen, und wenn sich auch dieser Bruchteil des Schatzes als unzureichend erweist, so werden die Entschädigungsbeiträge gekürzt. Diese, nicht aber die Prämien unterliegen also Schwankungen, und es kann demnach in schlimmen Jahren ein nur unvollkommener Ersatz des erlittenen Schadens statthaben.

Dieses Verfahren, wenn es nicht von vornherein schon die Lust zum Beitritt vermindert, macht doch sehr unzufrieden. Und ferner ist ein alter Erfahrungsgrundsatz, daß die Landwirte lieber eine etwas höhere, den wirklichen Gefahrenverhältnissen entsprechende Prämie zahlen, wenn sie dadurch die Gewißheit erlangen, daß die Schäden zum vollen Betrage vergütet werden, als daß sie bei mäßigen Prämien nur eine gewisse Entschädigungsquote erhalten.[3])[4])[5])

---

[1]) Windstoßer, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, S. 27.

[2]) Der Reservefonds besteht aus den Beitrittsgebühren, den Zinsen aus 1 Million Stammkapital und den Zinsen des Reservefonds. Die Höhe des Schatzes betrug bei der bayrischen Anstalt am Schlusse des Jahres 1888 ca. 800 000 M.

[3]) Dies bestätigt die Geschichte der Hagelversicherung mehrfach. So traten bei der württembergischen Hagelversicherungsanstalt nach dem schadenreichen Jahre 1832, in dem nur 10% des Schadens vergütet wurden, viele Teilnehmer aus, so daß die Versicherungssumme von 7 Millionen auf $3^3/_4$ sank. Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 274.

[4]) Die geringe Beteiligung an der Versicherung bei dem früheren „Hagelversicherungsverein für das Kgr. Bayern" hatte ihren hauptsächlichsten Grund in der unvoll-

Digitized by Google

Die bayrische Hagelversicherungsanstalt hat unverkennbar manche Vorteile, zu denen in erster Reihe der gehört, daß die Interessen der Mitglieder ganz und gar gewahrt werden. Der Gewinn, wie ihn die Aktiengesellschaften erstreben, fällt hier gänzlich weg: die Anstalt beruht ausschließlich auf dem ursprünglichen Gedanken der Versicherung, dem der wechselseitigen Unterstützung.

Hierzu tritt noch die Vereinfachung und die große Kostenersparnis des Versicherungsgeschäftes durch den Anschluß der Hagelversicherung an die Immobiliar-Feuerversicherung, sowie das große Vertrauen und die Stetigkeit, welche eine unter öffentlicher Leitung und Kontrolle stehende Anstalt hat.

Während die Verwaltungskosten des bis zum Jahre 1884 in Bayern bestehenden „Hagelversicherungsvereins" ca. 27 Pf. pro 100 M. Versicherungssumme betrugen, so hofft man diese nunmehr auf 4 Pf. herabsetzen zu können.[1])[2])

Ohne Anschluß an die Brandversicherungskammer hätten sich die Verwaltungskosten sehr wahrscheinlich noch höher als die der Privatversicherungsanstalten belaufen, da es doch als Regel gelten kann, daß der Staat auch dieses Bedürfnis nicht in so wohlfeiler Weise befriedigen kann wie die Privatassekuranz. Das wahre Interesse an der Gestaltung des Geschäftes, der Trieb zur raschen und einfachen Erledigung aller vorkommenden Arbeiten fehlt den im Dienste des Staates stehenden Beamten, daher der staatliche Betrieb mehrere Instanzenzüge notwendig macht, welche die Kontrolle über die Unterbeamten, sowie die Revision der Amtsverrichtungen dieser vorzunehmen haben.

Als weitere Vorteile hatten wir die größere Freiheit in der Wahl des Zeitpunktes der Prämienzahlung, sowie die Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens schon hervorgehoben.

Um die erforderlichen Betriebsmittel zu haben, wozu die alljährlichen Beiträge allein bei außergewöhnlich starken Schäden nicht ausreichen, oder um nicht etwa übermäßige Beiträge ausschreiben zu müssen, war es unbedingt notwendig, ja eine Frage der Existenzfähigkeit der Anstalt, daß seitens des Staates eine Garantie für die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten geleistet wurde. Diese besteht in den Zinsen eines refundierlichen und unangreifbaren Kapitals von einer Million Mark und einem alljährlichen Zuschuß von

---

kommenen Schadenersatzleistung: im Durchschnitt von 11 Jahren zahlte er nur 60% der ermittelten Schäden. Masius, Lehre der Versicherung, S. 296.

[5]) Auch bei der jetzigen staatlich geleiteten Anstalt hat die Kürzung der Entschädigung Anlaß zum Austritt von Teilnehmern gegeben.

[1]) Die Verwaltungskosten der bayrischen Hagelversicherungsanstalt beliefen sich 1884, 1887 u. 88 auf 0,05 M. und 1885 und 1886 auf 0,04 M. pro 100 M. Versicherungssumme.

[2]) Bei der staatlich geleiteten Anstalt.

Digitized by Google

40000 Mark, ein Kapital, dessen Höhe der früher gewährte Steuernachlaß erreichte. Diese finanzielle Unterstützung, sowie die staatliche Leitung tragen wesentlich zur Sicherheit der Anstalt und zur Stärkung des Vertrauens der Versicherungsnehmer bei.

Auch kann nicht geleugnet werden, daß die bayrische Hagelversicherungsanstalt ihre höchst bedeutsame und wohlthätige volkswirtschaftliche Aufgabe, welche darin besteht, die Versicherung auch den kleineren Landwirten zugänglich zu machen, in befriedigender Weise gelöst hat. Daß diese von der Versicherungsgelegenheit Gebrauch gemacht haben, läßt sich mit ziemlicher Gewißheit aus der Höhe der Versicherungssumme und der Anzahl der Versicherungsnehmer herleiten: die Rechnung ergibt nämlich, daß auf ein Mitglied der Anstalt ca. 1450 Mark Versicherungssumme kommt.

Andererseits entbehrt die bayrische Anstalt mancher Vorzüge, die den Privatgesellschaften eigen sind.

Zu diesen gehört in erster Reihe die schon erwähnte und besprochene Einrichtung des Flurmaximums.[1]) Auch der nicht volle Ersatz des erlittenen Schadens ist als ein Nachteil anzusehen: das eigentliche Assekuranzprinzip wird dadurch verdunkelt, und man hat es dann mehr mit einer „organisierten gegenseitigen Unterstützung" zu thun.[2])

Alle diese Bestimmungen machten sich infolge der ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Anstalt ins Leben trat, bei ihrer Einrichtung und Organisation notwendig; mit der weiteren gedeihlichen Fortbildung und finanziellen Kräftigung des Unternehmens wird in diesen Punkten allmählich Abhilfe geschaffen und auch sonstige Erleichterungen gewährt werden können,[3]) was sehr zur Zufriedenheit der Mitglieder ausschlagen wird.

Immerhin aber fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß das Versicherungsgebiet dieser Anstalt räumlich nicht sehr umfangreich, und daß die Vorbedingung der gedeihlichen Entwickelung einer jeden Hagelversicherungsanstalt, die möglichste Ausgleichung der Schäden und der Gefahren, nicht in wünschenswerter Weise existiert. Hierzu kommt noch, daß die Ungleichmäßigkeiten der Schäden in den einzelnen Jahren in Bayern sehr beträchtlich sind, und daß gerade die von

---

[1]) Eine Verbesserung in der Ausdehnung des Flurmaximums ist insofern schon geschehen, als dasselbe bei Beginn der Wirksamkeit der Anstalt mit 217 Millionen Mark angenommen wurde und gegenwärtig schon auf 435 Millionen Mark erhöht worden ist.

[2]) Die geleistete Entschädigung im fünfjährigen Durchschnitte betrug 81,5% der Beiträge.

[3]) So soll künftighin bei dreijährig Versicherten, wenn diese in den voraufgegangenen Jahren mehr an Prämie zu zahlen hatten, als sie Entschädigung erhielten, eine Reduktion der Beiträge statthaben, vorausgesetzt, daß sie im laufenden Jahre keinen ersatzfähigen Hagelschaden erleiden.

Digitized by Google

den Privatversicherungsgesellschaften Abgewiesenen, in hagelgefährdeten Gegenden Wohnenden sich in großer Anzahl dieser zuwenden werden.

Nur ein starker, ein beträchtliches Vielfaches der durchschnittlichen Jahresschäden betragender Reservefonds, eine richtige Prämienbemessung sowie eine fachmännisch geschickte Leitung sind im stande, die ungünstigen Folgen der Uebernahme eines allzu großen Risikos auf verhältnismäßig kleinem Gebiete abzuwenden. Nach den gegenwärtigen Erfolgen der bayrischen Versicherungsanstalt verdient es Anerkennung, daß die kgl. Regierung in dieser Hinsicht den richtigen Weg eingeschlagen hat, indem die Anstalt schon jetzt große Sicherheit und damit öffentliches Vertrauen besitzt.

Ein ganz besonderes Verdienst der Staatsorgane, zumal des Leiters, ist es aber, daß diese unter den schwierigen Verhältnissen, unter denen die Anstalt in den Wettbewerb trat, auf eine solide, wenn auch langsame Entwickelung Wert gelegt haben!

Wir lassen zur besseren Uebersicht den Geschäftsstand der bayrischen Hagelversicherungsanstalt vom Beginn ihrer Thätigkeit bis auf das jüngste Versicherungsjahr folgen.

Geschäftsstand.[1])

Jahrgang	Versicherte	Beschädigte	Versicherte Grundstücke	Versicherungssumme im ganzen	Versicherungssumme pro Mitglied	Beitrag	Schaden	Entschädigung	Reservefonds	Verwaltungskosten
						in Prozenten der Versicherungssumme				
1884	7 375	985	90 193	11 140 233	1511	1,27	0,67	0,67	1,49	0,05
1885	13 386	1636	161 640	20 150 945	1505	1,18	1,68	1,34	1,10	0,04
1886	22 597	2836	278 464	32 794 387	1451	1,19	1,58	1,27	0,91	0,04
1887	28 499	1647	353 512	42 163 426	1480	1,28	0,45	0,45	1,76	0,05
1888	29 470	4654	357 317	42 858 686	1454	1,26	1,53	1,31	1,87	0,05

Nachdem Bayern erkannt, daß ein staatliches Eingreifen in der erwähnten Weise notwendig sei, wurden 1882 von dem „Zentralkollegium der verbündeten landwirtschaftlichen Vereine Schlesiens" ebenfalls Beratungen anläßlich eingegangener Petitionen über die Hagelversicherungsfrage gepflogen, welche die Errichtung einer Zwangshagelversicherungsanstalt entweder für Schlesien allein, oder für Preußen, oder aber für das gesamte Deutsche Reich zum Inhalt hatten.[2])

Auch die württembergischen landwirtschaftlichen Vereine, die 1870 schon eine Reichszwangsanstalt beantragt, erwogen die praktische Durchführbarkeit eines

[1]) Wir verdanken diese Mitteilungen dem Generalsekretär der königl.-bayrischen Hagelversicherungsanstalt, dem wir auch an dieser Stelle unseren Dank aussprechen.

[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 108.

Digitized by Google

staatlichen Versicherungsinstituts für das Kgr. Württemberg und trafen Vorkehrungen zur Aufnahme hagelstatistischer Thatsachen.[1])

Gleichzeitig wandte sich der „Zentralausschuß des landwirtschaftlichen Vereins zu Baden" an den Deutschen Landwirtschaftsrat mit der Bitte um Errichtung einer Reichshagelversicherungsanstalt mit Zwangsbeitritt.[2])

Diese und ähnliche Umstände mögen die Ursache gewesen sein, weshalb sich der „Deutsche Landwirtschaftsrat", als Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen und sämtlicher landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands, eingehend mit der Beseitigung der Mißstände im Hagelversicherungsgewerbe, sowie mit der schwierigen Frage, ob und in welcher Form ein weiteres Eingreifen des Staates zweckmäßig sei, beschäftigte.[3])

Als die hauptsächlichsten Uebelstände im Hagelversicherungswesen bezeichnete der Deutsche Landwirtschaftsrat auf Seite der Privatversicherungsgesellschaften die, daß die Gemeinnützigkeit der Hagelversicherung sehr geschmälert, daß die Konkurrenz in hagelgefährdeteren Gegenden und Landesteilen sehr gering und endlich, daß eine ungerechtfertigte Erhöhung des Prämientarifs und eine Aufrechnung hoher Regulierungskosten stattfände.[4])

Andrerseits erkannte er auch sehr richtig, daß die Landwirte, besonders die Kleingrundbesitzer, aus Vorurteil, falscher Sparsamkeit und Mangel an Einsicht nicht zur Versicherung zu bewegen seien, und daß sich „alle Mittel der Belehrung und Ermahnung" als gänzlich erfolglos erwiesen hätten.[5])

Der vom Deutschen Landwirtschaftsrate beauftragten Kommission, welche die Gründung einer Hagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang für das Deutsche Reich in nochmalige Erwägung ziehen sollte, wurden zwei Berichte vorgelegt. Einer derselben war vom badischen Vertreter verfaßt; dieser trat für die Zwangsanstalt ein, wobei er die teilweise Entlastung der hagelgefährdeten Gegenden zu Ungunsten der minder bedrohten befürwortete. Der andere Bericht, welchen der württembergische Abgeordnete einreichte, war gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Bei der sich an diese Berichte anschließenden Debatte war die Mehrheit der Kommission dafür, daß, wenn die Anstalt prosperieren solle, diese sich auf das ganze Deutsche Reich, nicht aber bloß auf die süddeutschen Einzelstaaten erstrecken müsse, und daß eine allgemeine Beteiligung der süd-, mittel- und norddeutschen Landwirte an der Versicherung nur durch Beitrittszwang erreicht

---

[1])[2]) Ramm, die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, S. 108.

[3]) Schon 1873 behandelte der Deutsche Landwirtschaftsrat diesen Gegenstand; doch hatten die Beratungen keinen weiteren Erfolg als den der Erwirkung günstigerer Versicherungsbedingungen in Süddeutschland.

[4]) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrg. VIII, S. 622.

[5]) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrg. VIII, S. 635.

Digitized by Google

werden könne. Dagegen erklärte die Kommission, daß der Verstaatlichung des Hagelversicherungsgewerbes allerlei rechtliche und technische Bedenken entgegenstünden, daß jedoch die Beratungen über diesen Gegenstand späterhin wieder aufgenommen werden müßten.[1])

Der Landwirtschaftsrat stimmte den Anträgen der Kommission bei.[2])

Was die Ausdehnung der Hagelversicherung auf die einzelnen Staaten, nicht auf das gesamte Deutsche Reich anlangt, etwa in der Art, daß die hagelgefährdeten süddeutschen Gebiete, also in der Hauptsache Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Hohenzollern, die in Bezug auf die Stärke der durchschnittlichen Hagelschäden nicht allzu große Unterschiede zeigen, sich zu einem Hagelversicherungsverband zusammenthäten, so halten wir die Bildung eines solchen für bedenklich. Nicht etwa weil das Versicherungsgebiet räumlich zu klein, sondern weil durch die Zusammenfassung stark und annähernd gleich gefährdeter Länder ohne Einschluß weniger hagelbedrohter Gebiete und durch die Ungleichmäßigkeit der Hagelschäden innerhalb der einzelnen Jahrgänge die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Anstalt in Frage gestellt, um so mehr als die Beschaffung und Bewilligung des unbedingt erforderlichen Betriebsfonds auf große Schwierigkeiten stoßen würde: auf ein solch gewagtes Geschäft kann sich eine geregelte Staatswirtschaft nicht einlassen!

Dagegen ist für eine Versicherungsanstalt, die, einheitlich organisiert, auf der Basis des Deutschen Reiches ruht, ein verhältnismäßig kleiner Reserve- und Betriebsfonds erforderlich, der infolge der notorisch großen Kreditfähigkeit des Reiches schnell beschafft und andrerseits bald wieder zurückbezahlt werden kann. Dann läßt sich auch von einer solchen Anstalt, die ein umfangreiches Versicherungsgebiet hat, viel eher erwarten, daß sie ihren Verbindlichkeiten in vollem Umfange und mit Pünktlichkeit nachkommt, und daß sie auch in den ersten und kritischen Jahren ihres Bestehens volle Entschädigung ohne die mißliebigen Kürzungen gewährt. Die Heranziehung der mittel- und namentlich norddeutschen Landesteile zu der Versicherung erscheint uns aus Gründen der besseren örtlichen wie zeitlichen Gefahren- und Schadenausgleichung notwendig, und würde für die süddeutschen und hagelgefährdeteren Staaten eine große Wohlthat sein, jedoch bei dem wenig ausgebildeten Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Unterschätzung der Gemeinsamkeit der Interessen nicht ohne Widerstand der norddeutschen Landwirte geschehen. Keineswegs aber sollen damit die besser situierten Länder für die hagelgefährdeteren mithaften und deren Schäden mit bezahlen: die Entlastung sehr gefährdeter und Belastung minder bedrohter Gegenden durch annähernd gleiche oder gar gleiche Prämien („Prämienkommunismus"), oder wie Helferich bemerkt, die „Aufhebung der natürlichen Ver-

---

[1])[2]) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrg. VIII, S. 612—635.

Digitized by Google

schiedenheiten unter den einzelnen Gegenden auf dem künstlichen Wege des Gesetzes" wäre eine völlig unberechtigte Forderung.[1]) Hierbei wolle man doch bedenken, daß Landgüter mit großer Hagelgefahr im Kauf- und Pachtpreise niedriger sind, und daß bei diesen die Mobilisierung — was in vielen Fällen heilsam wirkt — nicht in dem Maße vorgeschritten ist, als bei solchen bezüglich der Hagelschäden günstiger situierten. Die natürliche Folge einer solchen zwangsweisen, nahezu gleichmäßigen Verteilung der Entschädigungslast würde eine künstliche Nivellierung der Bodenrente sein, indem der Grundstückswert in hagelgefährdeteren Gegenden auf Kosten der minder bedrohten künstlich erhöht würde.

Auch darf man nicht etwa aus dem Umstande, daß Bayern — das übrigens auf dem Gebiete des Versicherungswesens gewisse Reservatrechte hat — eine staatlich geleitete Landeshagelversicherungsanstalt besitzt, auf die Notwendigkeit und das Gedeihen einer solchen in anderen Staaten oder Ländern schließen. Der Grund, weshalb in Bayern das Verlangen nach staatlichem Assekuranzbetriebe so nachhaltig und dringend in landwirtschaftlichen Kreisen hervortrat, liegt in der Hauptsache in folgenden Verhältnissen.

Die Notwendigkeit einer öffentlichen Anstalt wurde hier besonders stark empfunden, weil Bayern neben Württemberg die stärksten Hagelschäden in Deutschland aufweist. Weiter ist der wichtige Umstand hervorzuheben, daß die Konkurrenz der Privatversicherungsgesellschaften in Süddeutschland eine geringe war, ja unter Umständen ganz aufzuhören pflegte, daher der Ausschluß hagelgefährdeter Lagen von der Versicherung durch übermäßige Prämienforderung, schlechte Schadenregulierung 2c. häufig genug vorkam. Wenn man endlich bedenkt, daß Bayern hauptsächlich Ackerbau treibender Staat ist und viele Produktionen hat, deren Kostspieligkeit auf einem großen Arbeits- und Kapitalaufwande beruht, und daß der Grundbesitz sehr zersplittert ist, der eigentliche Bauernstand also vorherrscht, gegenüber den mittleren und größeren Gütern in Mittel- und dem Großbetriebe in Norddeutschland, so glauben wir, daß dies genügend Momente sind, die das Vorgehen Bayerns nicht nur erklären, sondern auch rechtfertigen. Zu der gedeihlichen Entwickelung der gutgeleiteten Anstalt haben im wesentlichen die zur Unterstützung und Kräftigung des Unternehmens geleisteten Zuschüsse seitens des Staates beigetragen. Auch besitzt Bayern in der „Brandversicherungskammer" eine bewährte Staatsanstalt, deren wohlgeschulter Beamten- und Verwaltungsapparat die Handhabung und Ausführung des Hagelversicherungsgeschäftes auf einfache und wohlfeile Weise bewerkstelligen kann. —

Die Notwendigkeit der Durchführung des Beitrittszwanges bei der staatlichen Assekuranz, für die sich auch die Mehrheit der Kommission des Deutschen

[1]) Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 258.

Digitized by Google

Landwirtschaftsrates aussprach,[1]) hat man vielfach damit zu begründen gesucht, daß bei Versicherungsfreiheit die so wünschenswerte größere und allgemeinere Beteiligung nicht erreicht würde. Dies könne nur durch Zwang geschehen, weil sich „alle Mittel der Belehrung und Ermahnung" bei der mittel- und kleinbäuerlichen Bevölkerung erfahrungsgemäß als ganz unzureichend erwiesen hätten.

Dahingegen führen die Gegner des Versicherungszwanges als rechtliche Bedenken die ins Feld, daß dieser ein unberechtigter Eingriff des Staates in die Privatrechtssphäre, und daß die Gesamtheit der Landwirte nicht zur Mithaft herangezogen werden könnte. Es müßten daher also auch diejenigen, welche, weniger oder selten vom Hagel betroffen, auf „eigene Rechnung" versichert hätten, beitreten, womit die unverkennbaren Annehmlichkeiten und Vorteile, welche die Selbstversicherung in sich schließt, in Fortfall kämen: diese staatliche Bevormundung würde als lästig und drückend empfunden werden und die „Allmacht des Staates" nur steigern.

Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, daß bei der Verstaatlichung der Hagelversicherung ein öffentliches Interesse und ein Wohlfahrtszweck des Staates vorliegt, indem es sich um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Kreditfähigkeit einer zahlreichen und für die staatliche Entwickelung, politische Freiheit und wirtschaftliche Ordnung gleichwichtigen Klasse der menschlichen Gesellschaft, nämlich des Bauernstandes, handelt. In diesem Falle kann der Staat, da der Wohlfahrtszweck nicht anders erreichbar, und weil das Interesse einer großen Mehrheit, nicht aber das einer geringen Anzahl maßgebend ist, seine Unterthanen zur Versicherung ihrer Kapitalien zwingen.

Bei alledem darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß sich der sonst für Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage wenig empfängliche und überaus mißtrauische Bauernstand eher zum Beitritt in ein öffentliches Institut bewegen läßt, weil er zu dem Staate ein weitgehendes Zutrauen hat, und weil seine Rechtlichkeit weithin bekannt ist. Diese Erfahrung hat auch die bayrische Versicherungsanstalt gemacht, indem die bäuerliche Bevölkerung mehr und mehr die Versicherungsgelegenheit benutzt. Dann weiß diese auch nur zu gut, daß die Verwaltung eines öffentlichen Unternehmens durch den Staat im volkswirtschaftlichen Interesse und in wohlwollender Weise geschieht, während bei der Privatassekuranz, zumal der spekulativen, das privatwirtschaftliche, das gewinnsüchtige Interesse maßgebend ist.

Das größte versicherungstechnische Hindernis, welches der Errichtung einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt, sei es mit oder ohne Zwang, entgegensteht, ist darin zu finden, daß zur Zeit die unbedingt notwendigen statistischen Grundlagen und Vorarbeiten für eine der wirklichen Gefahr entsprechende Prämien-

[1]) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Jahrg. VIII, S. 635.

Digitized by Google

bemessung nicht vorhanden sind. Die Beiträge zu den Kosten der Versicherung müßten auf alle Fälle unter Bildung sog. Gefahr- und Fruchtempfindlichkeitsklassen abgestuft werden. Auch eine detaillierte Rohertrags-Berechnung und -Festsetzung, sog. Ertragsklassen, müßten erst beschafft werden, ehe man zur Verwirklichung der großen Idee wird schreiten können. Ferner müßten dem Versicherungsnehmer bei der Berechnung und Angabe der Versicherungssumme für die Flächeneinheit und für jede Fruchtgattung, welche den Entschädigungsbeträgen zu Grunde gelegt wird, falls die Versicherung obligatorisch, ein großer Spielraum eingeräumt werden. Auch die sonstigen Bestimmungen, z. B. die Festsetzung der Grenze des ersatzfähigen Schadens, die Ausdehnung der Versicherung auf die einzelnen Fruchtarten müßten dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Mitglieder thunlichst angepaßt werden, wenn der Zwang nicht fesselnd und ungerecht und als ein unnatürlicher Druck empfunden werden sollte. Solchen Anforderungen kann aber wegen der Schwerfälligkeit der Staatswirtschaft selten Genüge geleistet werden: dieser Umstand schafft Unzufriedene, wodurch die Autorität des Staates gefährdet wird.

Nachdem wir alles für und wider erwogen, scheint uns allerdings in einer dem gesamten Deutschen Reiche eigentümlichen Hagelversicherungsanstalt, nicht aber in der Vielheit solcher, das Wohl der Einzelnen, wie der Gesamtheit zu liegen. Ob ein zwangsweises Vorgehen dabei notwendig ist, oder ob durch die Freiwilligkeit der Teilnahme günstigere Resultate erzielt werden, dabei können uns die bereits bei der bayrischen Hagelversicherungsanstalt gewonnenen Erfahrungen, die sich von Jahr zu Jahr mehren, der beste und zugleich einzige praktische Wegweiser sein.

Daher ist es doppelt notwendig, daß die Regierungen wie die Landwirte der Entwickelung und den Erfolgen der bayrischen Landesanstalt ihre volle sachliche Aufmerksamkeit zuwenden!

Ex. Libris.

3/25/02

Digitized by Google

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google